

# Sicheres Arbeiten auf Baustellen

Anleitungen für die  
tägliche Praxis



auva.at

M•plus 201

Sicherheitsinformation  
für Führungskräfte





# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Heben und Tragen</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Sicheres Arbeiten an Maschinen</b>	<b>8</b>
3.1	Lagerung, Transport und Verkehrswege	9
3.1.1	Grundsätze der Lagerung	9
3.1.2	Lagerung von Werkzeugen	9
3.1.3	Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe	10
3.1.4	Heben und Transport von Lasten: Stapler und Flurförderzeuge	10
3.1.5	Ladungssicherung beim Transport	11
3.2	Baustellenkreissäge	11
3.2.1	Die Sicherheitsschutzhaube – Kontrolle und Einstellung	11
3.2.2	Wichtige Regeln für den Einsatz	12
3.2.3	Anforderungen an Bediener:innen	12
3.3	Ziegelschneidemaschine	13
3.4	Mischmaschine	13
3.5	Handmaschinen	14
3.5.1	Bohrmaschinen	14
3.5.2	Handkreissägemaschinen	14
3.5.3	Winkelschleifer	15
3.5.4	Presslufthammer	15
3.5.5	Handmaschinen ab 1200 W	15
3.5.6	Kettensägen mit Antivibrationsausrüstung	15
3.6	Handwerkzeuge	16
3.6.1	Zimmermannshacke	17
3.6.2	Hammer und Handschlägel	17
<b>4</b>	<b>Arbeitsstoffe</b>	<b>18</b>
4.1	Sicherheitsdatenblatt und Verwendungsverbote	18
4.2	Sicheres Arbeiten mit Arbeitsstoffen	18
<b>5</b>	<b>Arbeitsverfahren</b>	<b>19</b>
5.1	Arbeiten mit Quarzfeinstaub	19
5.1.1	Allgemeine Risiken	19
5.1.2	Schutzmaßnahmen	19
5.2	Arbeiten mit Asbest	19
5.2.1	Typische Anwendungsbereiche	20
5.2.2	Sicherer Umgang mit Asbestzementprodukten	20
5.3	Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen	20
5.3.1	Umgang mit „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen	21
5.3.2	Umgang mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen	21
<b>6</b>	<b>Weitere Arbeitsmittel</b>	<b>22</b>
6.1	Anlegeleitern	22
6.2	Stehleitern	23
6.3	Behelfsgerüste aus Stehleitern	23
<b>7</b>	<b>Absturzsicherung</b>	<b>24</b>
7.1	Boden- und Deckenöffnungen	25
7.2	Wehren	25
<b>8</b>	<b>Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen</b>	<b>26</b>
8.1	Arbeits- und Schutzgerüste	26
8.2	Fahrbare Gerüste	27
8.3	Montagearbeiten auf Decken	27
8.4	Arbeiten auf Dächern	28

<b>9</b>	<b>Montagearbeiten .....</b>	<b>30</b>
9.1	Montageanweisung .....	30
9.2	Lagerung.....	30
9.3	Anschlagmittel.....	30
9.4	Arbeitsplätze und Verkehrswege .....	31
9.5	Arbeitsbühnen und Arbeitskörbe .....	31
9.5.1	Grundlegende Sicherheitsregeln.....	31
9.5.2	Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Auslegerbühnen) .....	32
<b>10</b>	<b>Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten.....</b>	<b>33</b>
10.1	Grundsätzliche Anforderungen .....	33
10.2	Standfestigkeit, Gewicht und Einteilung der Böden.....	33
10.3	Sicherung durch Abböschungen .....	34
10.4	Sicherung durch Verbaumaßnahmen .....	35
10.5	Arbeitsraumbreiten.....	36
<b>11</b>	<b>Abbrucharbeiten.....</b>	<b>37</b>
11.1	Abbrucharweisung.....	37
11.2	Abbrucharbeiten von Hand (Abtragen) .....	37
<b>12</b>	<b>Krane .....</b>	<b>38</b>
<b>13</b>	<b>Elektrischer Strom .....</b>	<b>40</b>
13.1	Baustromverteiler .....	40
13.2	Leitungen.....	40
13.3	Steckverbindungen .....	41
13.4	Handmaschinen.....	41
13.5	Leuchten.....	41
13.6	Unfälle durch elektrischen Strom und Erste Hilfe zur Rettung Verunfallter .....	42
<b>14</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung .....</b>	<b>43</b>
14.1	Kopfschutz .....	43
14.2	Gehörschutz.....	43
14.3	Augenschutz .....	45
14.4	Atemschutz .....	46
14.5	Fußschutz.....	47
14.6	Handschutz .....	47
14.7	Anseilschutz.....	47
14.8	Hautschutz – Sonnenschutz.....	48
<b>15</b>	<b>Arbeitnehmer:innenschutz und Recht.....</b>	<b>50</b>
15.1	Relevante Personen.....	50
15.2	Arbeitgeber:innen.....	50
15.3	Aufsichtspersonen (Bauleiter:in, Polier:in, Vorarbeiter:in) .....	51
15.4	Sicherheitsfachkräfte .....	51
15.5	Arbeitsmediziner:innen .....	51
15.6	Sicherheitsvertrauenspersonen.....	52
15.7	Betriebsrat.....	52
15.8	Arbeitnehmer:innen .....	52
15.9	Verantwortung im Betrieb.....	52
15.10	Evaluierung sowie Eignungs- und Folgeuntersuchungen .....	53
15.11	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche .....	54
15.12	Die Richtlinien der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht .....	59
15.12.1	Theoretische Unterweisung und Sicherheitsvorschriften .....	59
15.12.2	Arbeitsplatzgestaltung und Gefahrenbewusstsein .....	59
15.12.3	Praktische Unterweisung .....	60
15.12.4	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln.....	60
15.12.5	Beispiele für berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge .....	60
15.13	Rechtliche Grundlagen .....	61
15.13.1	Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG).....	61
15.13.2	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) .....	61
15.13.3	Der Arbeitsunfall .....	61
15.13.4	Die Berufskrankheit .....	62
15.14	Unterstützende Materialien für den Berufsschulunterricht und den Betrieb .....	62

# 1 Einleitung

Die Betriebe im Bau- und Baunebengewerbe zählen zu jenen Branchen, in denen sich – bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten – die meisten Unfälle ereignen. Eine genaue Betrachtung der Statistik lässt erkennen, dass Jugendliche einem höheren Unfallrisiko ausgesetzt sind als routinierte Arbeitnehmer:innen. Die Unfallrate bei Jugendlichen ist doppelt so hoch wie bei Erwachsenen. Erfahrung und Routine sind nötig, um den vielen Gefährdungen aus dem Weg zu gehen. Jugendliche sollten im Verlauf der Berufsausbildung möglichst bald alle notwendigen Tätigkeiten ausführen dürfen. Gefährdungen durch Arbeiten an Maschinen und andere gefährliche Tätigkeiten müssen jedoch durch eine fundierte Ausbildung gering gehalten werden.

Richtiges und sicheres Verhalten wird durch häufiges Wiederholen einer Situation geübt. Eine detaillierte und intensive Unterweisung hilft, in den häufig wechselnden Arbeitssituationen des gesamten Berufslebens die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Das vorliegende Merkblatt für sicheres Arbeiten auf Baustellen stellt unter anderem eine Ausbildungsunterlage dar, die sowohl für die Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht gemäß KJBG-VO als auch für AUVA-Kurse und die Unterweisung von Arbeitnehmer:Arbeitnehmerinnen einsetzbar ist.

Mit dieser Publikation will die AUVA den praxisnahen Unterricht in der Berufsausbildung unterstützen und darüber hinaus ein Nachschlagewerk für sicheres Arbeiten auf Baustellen zur Verfügung stellen. Damit wird dazu beigetragen, das Sicherheitsniveau zu heben und die richtige Handhabung von gefährlichen Maschinen sowie die sichere Gestaltung von Arbeitsvorgängen von Anfang an zu gewährleisten.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten stellen für die Baubranche, die AUVA und die Volkswirtschaft Österreichs eine enorme finanzielle Belastung dar. Jährlich gehen mehr als 470 Millionen Euro dadurch verloren. Im Durchschnitt verursacht ein Arbeitsunfall im Bauwesen Kosten in Höhe von 26.000 Euro. Ein einziger Unfall kann das Leben einer ganzen Familie verändern und viel Leid für Betroffene und deren Angehörige verursachen.

Rund 17.000 Bauarbeiter:innen verunfallen jährlich, einige davon tödlich. Diese Unfälle führen im Bauwesen zu etwa 320.000 Krankenstandstagen. Besonders gefährdet sind jüngere Arbeitnehmer:innen, denn fast 40 Prozent dieser Unfälle betreffen Personen unter 30 Jahren. Im Vergleich zur Altersstruktur der Beschäftigten ist dieser Anteil unverhältnismäßig hoch.

## Die häufigsten Arbeitsunfälle im Bauwesen:

1. handgeführte Werkzeuge
2. Anstoßen, Zusammenstoßen und Ähnliches
3. Kontrollverlust über Gegenstand
4. Absturz von Personen (Leiter, Gerüst, Dach)
5. Umknicken beim Gehen ohne Sturz
6. Abrutschen, Fallen, Stürzen von Gegenständen
7. Kontrollverlust über Maschinen
8. von Gegenständen erfasst, mitgeschleift werden
9. Brechen, Bersten von Material (Splintern)
10. Verletzungen beim Heben, Tragen, Aufstehen

## Die häufigsten Berufskrankheiten im Bauwesen:

1. Lärmschwerhörigkeit
2. bösartige Erkrankungen durch Asbest
3. Hauterkrankungen
4. Erkrankungen der Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe
5. Staublungenerkrankung Silikose / Silikatose
6. Meniskusschäden an Bergleuten
7. asbeststaublastige Erkrankung (Asbestose)
8. Adenokarzinom der Nase durch Holzstaub
9. vibrationsbedingte Durchblutungsstörung an Händen
10. chronische Erkrankung durch Druck oder Erschütterungen

## Folgende Tätigkeiten verursachen die meisten Krankenstandstage im Bauwesen:

- Abrutschen, Fallen, Stürzen von Gegenständen
- Absturz von Personen (Leiter, Gerüst, Dach)
- Kontrollverlust über Maschinen
- Umknicken beim Gehen ohne Sturz
- Verletzungen beim Heben, Tragen, Aufstehen
- Kontrollverlust über Gegenstand
- von Gegenständen erfasst, mitgeschleift werden
- handgeführte Werkzeuge
- Anstoßen, Zusammenstoßen und Ähnliches

## 2 Heben und Tragen

Das Heben und Tragen von (schweren) Gegenständen belastet den menschlichen Bewegungs- und Stützapparat. Bei unvorsichtigem Hochheben und mangelndem Training sind vor allem die Bandscheiben gefährdet, was zu Abnützungserscheinungen und Schmerzen führen kann.

Die folgenden Handlungsempfehlungen sollten eingehalten werden:

- schwere Gegenstände richtig heben – mit gebeugten Knien, gebeugter Hüfte und geradem Rücken
- Gegenstände immer dicht am Körper tragen und ungünstige Körperhaltungen vermeiden



Richtiges und falsches Heben und Tragen von Lasten

### Jugendliche Arbeitnehmer:innen

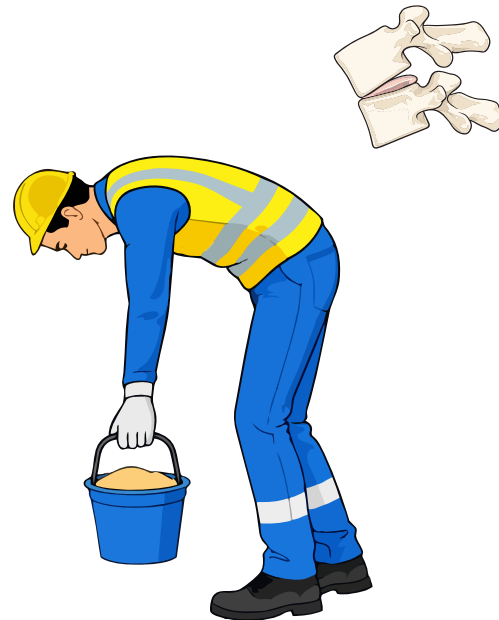


Für jugendliche Arbeitnehmer:innen sind die individuelle Körperkraft, das Alter und der Stand der Ausbildung entscheidend. Die maximale Last für männliche Jugendliche sollte 10 bis 15 kg (fünfmal täglich) und bei weiblichen Jugendlichen 5 bis 10 kg (fünfmal täglich) nicht überschreiten. Zusätzlich ist im Vorfeld eine Unterweisung zum richtigen Heben und Tragen notwendig.

# Potenzielle Gesundheitsrisiken

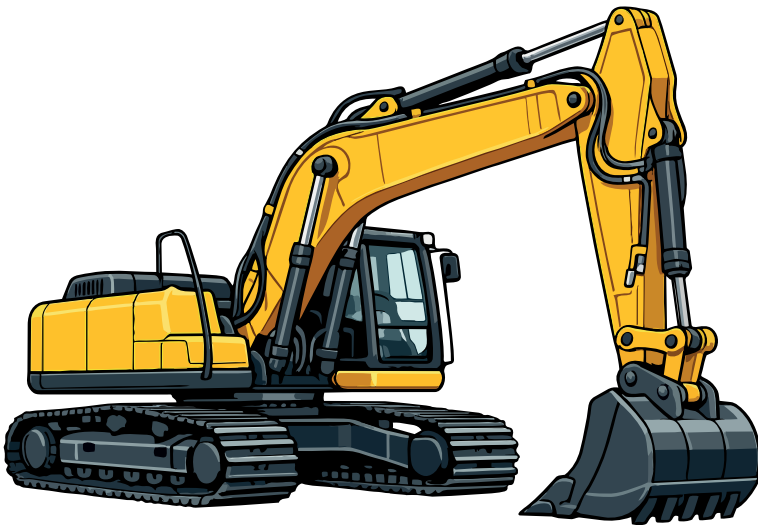
Beim Heben von Lasten können verschiedene gesundheitliche Belastungen entstehen, wie etwa:

- Fehlbelastung der Wirbelsäule bei einseitigem Tragen schwerer Gegenstände
- Druck der Bandscheiben auf das Rückenmark bei Heben mit rundem Rücken



- Druck der Bandscheiben auf eine Nervenwurzel bei körperfern getragenen Lasten

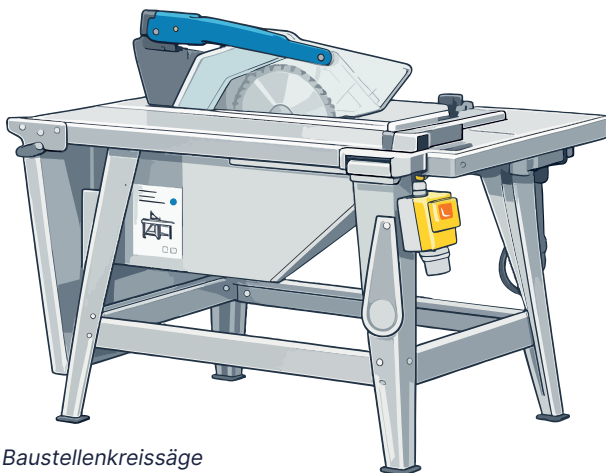
## 3 Sicheres Arbeiten an Maschinen



Hydraulikbagger mit Kettenfahrwerk



Ziegelschneidemaschine



Baustellenkreissäge



Betonmischer /  
Mörtelmischer

Maschinen dürfen nur dafür verwendet werden, wofür sie vom herstellenden Unternehmen gebaut und in Verkehr gebracht wurden. Angaben dazu findet man in der Bedienungsanleitung des Unternehmens.

Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden. Dadurch setzt man sich einer großen Gefahr aus. Häufig kommt es durch die Überbrückung von Schutzeinrichtungen zu schweren Verletzungen.

Für das richtige und sichere Bedienen ist daher die Bedienungsanleitung heranzuziehen. Dort finden sich wichtige Informationen, wie Sicherheits- und Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Wichtige Fragen, die sich aus dem Umgang mit Maschinen in diesem Zusammenhang ergeben, sind beispielsweise:

- Welche Materialien dürfen bearbeitet werden? (Beispiel: Maschine darf nur zur Bearbeitung von Holz oder holzähnlichen Werkstoffen verwendet werden.)
- Welche Werkzeuge (maximale Drehzahl, Handvorschub etc.) dürfen verwendet werden?
- Welche Schutzeinrichtungen (z. B. Spaltkeil, Schutzhaube) sind vorhanden?
- Muss persönliche Schutzausrüstung (z. B. Augenschutz, Gehörschutz, Atemschutz) verwendet werden?

# 3.1 Lagerung, Transport und Verkehrswege

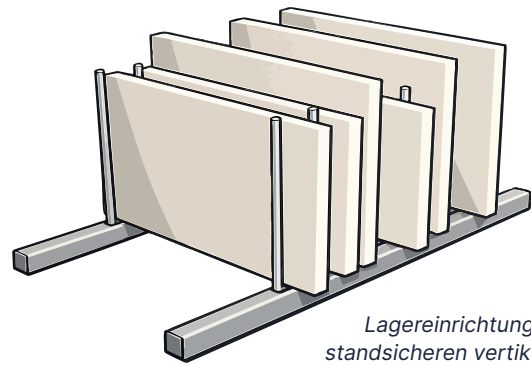
## 3.1.1 Grundsätze der Lagerung

Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Arbeitnehmer:innen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Das setzt eine sichere und geordnete Lagerung von Materialien auf Baustellen voraus.

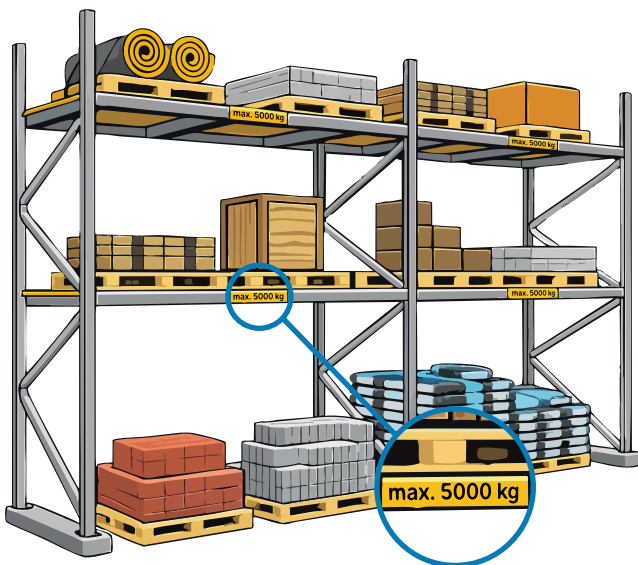
Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- keine Lagerung auf Verkehrs- und Fluchtwegen
- nur stabile, standsichere Regale verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:
  - ◆ tragfähiger Boden
  - ◆ Boden- oder Wandfixierung
  - ◆ tiefer Schwerpunkt (bodennahe Lagerung schwerer Gegenstände)
  - ◆ Einhaltung der maximalen Tragkraft – Kennzeichnung erforderlich
- erhöhte Lagerplätze nur mit geeigneten Ausstiegshilfen beziehungsweise intakten Leitern bedienen
- Abfälle (z. B. Verpackungsmaterial oder Reste) in eigenen Behältern sammeln und entsorgen

- Gefahrenstoffe nur in geeigneten Gebinden lagern
- brennbare Stoffe nie bei Fluchtwegen, Durchgängen oder über Kopfhöhe lagern
- senkrechte Lagerungen möglichst vermeiden, jedenfalls gegen Umfallen sichern
- bei schweren Lasten Hebehilfen verwenden oder Lasten zu zweit tragen



Lagereinrichtung zur standsicheren vertikalen Aufbewahrung von Werkstoffen



Beispielhafte Regalbodenlast: Maximale Regalbodenlast muss sichtbar angebracht werden.



Material- und Werkzeuglager in Container

## 3.1.2 Lagerung von Werkzeugen

Für die sichere und zweckmäßige Lagerung von Handwerkzeugen gilt:

- Handwerkzeuge in Werkzeugkästen beziehungsweise Werkzeugladern lagern

- bei Rückgabe von stumpfen oder defekten Werkzeugen Hinweis an den Zuständigen weitergeben, dass Werkzeuge vor neuerlicher Ausgabe zu schärfen oder zu reparieren sind

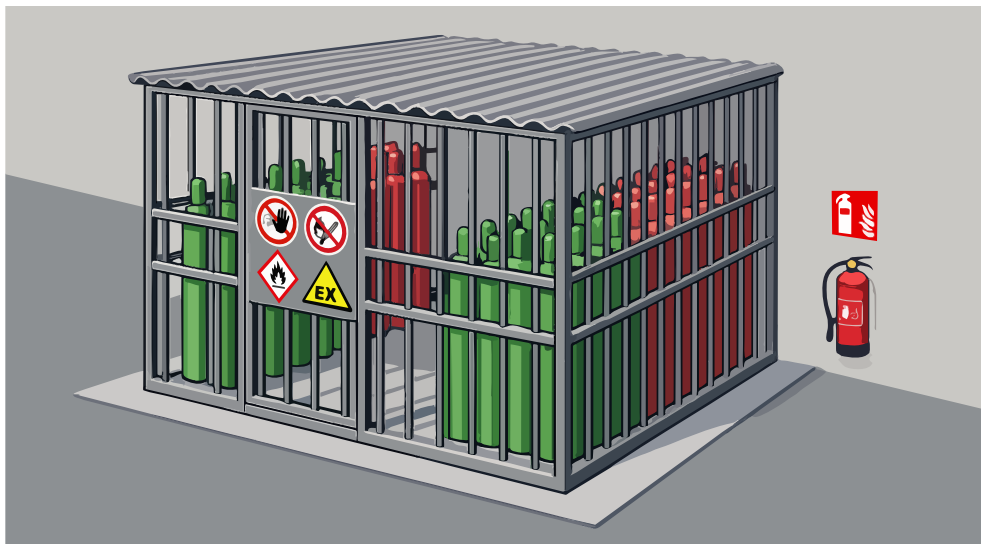
### 3.1.3 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe

Die Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe hat unter Beachtung folgender grundlegender Sicherheitsanforderungen zu erfolgen:

- Kennzeichnungspflicht für Lagerräume beziehungsweise Lagerbereiche mit Gefahrenpiktogrammen laut Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- Lager immer versperrt halten (Zutrittsbeschränkung)
- nur erforderliche, maximal auf Tagesbedarf beschränkte Mengen am Arbeitsplatz lagern
- keine Zwischenlagerungen oder Umfüllen gefährlicher Arbeitsstoffe in ungeeignete Behälter (z. B. Lebensmittelgebilde)
- Lagerung in Getränkeflaschen aufgrund der Verwechslungsgefahr verboten
- ätzende Arbeitsstoffe nicht über Augenhöhe lagern
- Gebinde sofort nach der Entnahme wieder verschließen
- bei verschütteten Chemikalien Verunreinigungen sofort beseitigen, Chemikalienreste gesondert entsorgen
- bei Augenkontakt sofort mit viel klarem Wasser spülen (am besten mit einer Augenspülflasche), Arzt/Ärztin aufsuchen



Arbeitsstoffe mit Gefahrenpiktogrammen



Gaselager im Freien

### 3.1.4 Heben und Transport von Lasten: Stapler und Flurförderzeuge

Für die sichere Verwendung und das Beladen von Fahrzeugen sind besondere Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Bedienung selbstfahrender Arbeitsmittel wie Hubstapler erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig
- für Stapler je nach Art und Ausführung entsprechende Fachkenntnis („Staplerschein“) sowie eine innerbetriebliche Fahrbewilligung erforderlich
- Staplerfahrer:innen verantworten den gefahrlosen Betrieb (z. B. richtige Lastaufnahme, umsichtiger Fahrbetrieb, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse etc.)
- vorhandene Rückhaltesysteme verpflichtend benutzen
- ordnungsgemäßes Abstellen und Sicherung gegen unbefugte Inbetriebnahme vor Verlassen des Fahrzeugs



Gabelstapler mit Lastaufnahme im Fahrbetrieb

### 3.1.5 Ladungssicherung beim Transport

Damit Ladungen bei Transporten und auf der Baustelle weder verrutschen, kippen noch herabfallen und dabei Personen gefährden oder Sachschäden verursachen, sind folgende Grundsätze der Ladungssicherung einzuhalten:

- geeignetes Fahrzeug einsetzen
- richtige Ladungssicherungsmethode wählen (Blockieren der Ladung vor Niederzurren)
- Ladung so dicht wie möglich verstauen; keinen Freiraum zwischen Ladung, Stirnwand oder Seitenwänden lassen (verhindert Verrutschen)

- Reibung erhöhen (z. B. durch Antirutschmatten)
- Zurrmittel festspannen
- Zurrmittel vor Verwendung augenscheinlich prüfen, beschädigte Zurrmittel entsorgen
- Schwerpunkt (Kippsicherheit) der Ladung beachten
- auch in Kleintransportern Ladung entsprechend sichern, höchstzulässiges Gesamtgewicht (Achslast und Nutzlast) beachten

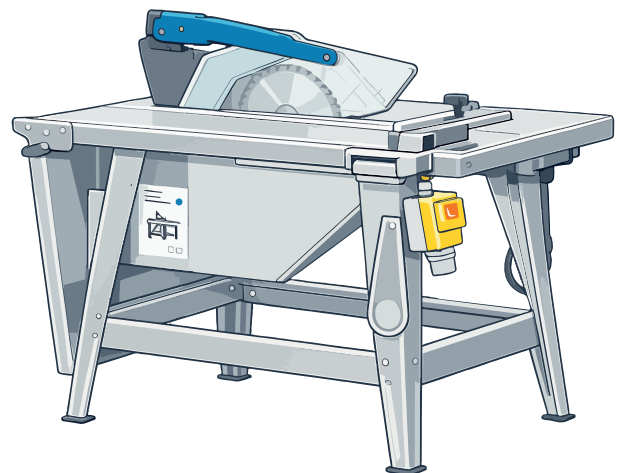
## 3.2 Baustellenkreissäge

Baustellenkreissägen müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen der Maschinensicherheitsverordnung 2010 entsprechen. Die grundlegenden Anforderungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen eingehalten werden (Konformitätsbescheinigung, CE-Kennzeichnung). Baustellenkreissägen werden gemäß EN 1870-19 mit einer selbst absenkenden Sicherheitsschutzhaube ausgeliefert. Für ältere Maschinen sind allenfalls Nachrüstätze oder Umbausätze erhältlich.

Eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache muss vorhanden sein und an der Maschine aufbewahrt werden.

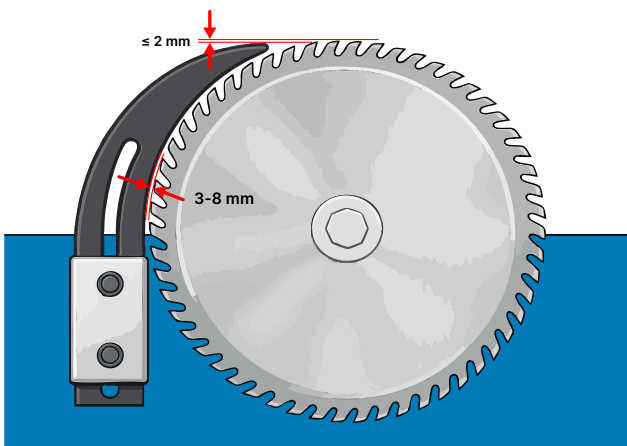
Die Arbeitnehmer:innen müssen die Gefahren und Schutzmaßnahmen kennen und vor Inbetriebnahme entsprechend unterwiesen sein. Lehrlinge dürfen erst ab 18 Monaten Lehrzeit an Baustellenkreissägen arbeiten. Mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterwei-

sung in der Berufsschule ist dies bereits ab Beginn des zweiten Lehrjahres möglich. Für Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) ohne Auszubildendenverhältnis ist das Arbeiten an Baustellenkreissägen verboten.



### 3.2.1 Die Sicherheitsschutzhaube – Kontrolle und Einstellung

Sicherheitsschutzhaube (SSH) und Spaltkeil sind Schutzvorrichtungen der Baustellenkreissäge, die eine Einheit bilden und korrekt eingestellt sein müssen. Nur so darf die Einheit betrieben werden, wobei sie dem Sägeblattdurchmesser entsprechen muss.



Einstellmaße des Spaltkeils zum Sägeblatt

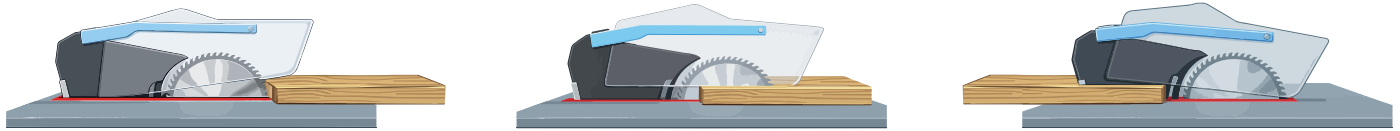
Der Spaltkeil muss so eingestellt sein, dass der Abstand zwischen Spaltkeil und Sägeblatt 3 bis 8 mm beträgt und der Abstand von der Oberkante des Sägeblattes zur Oberkante des Spaltkeils 2 mm nicht überschreitet.

Die SSH erfüllt folgende Funktionen:

- selbstständig schließende, trennende Schutzrichtung
- selbstständiges Absenken bei Nichtbenutzung

Für die Kontrolle und korrekte Einstellung der SSH gelten folgende Grundsätze:

- SSH muss in Ruhestellung vollständig auf dem Maschinentisch aufliegen
- SSH symmetrisch zur Schnittlinie und mittig zur Sägeblattantriebswelle ausrichten (Bügelführung)
- Schwebezustand der SSH mittels Federstellung justieren; ideale Einstellung, wenn sie sich selbstständig absenkt und schließt



Einstellung und Funktion der SSH und des Spaltkeils

**Wichtig:** Nur bei richtiger Einstellung (z. B. Leichtgängigkeit) von SSH und Spaltkeil sind ein sicherer Betrieb, ein ergonomisches Arbeiten sowie die Akzeptanz der Anwender:innen gewährleistet (siehe Betriebsanleitung).

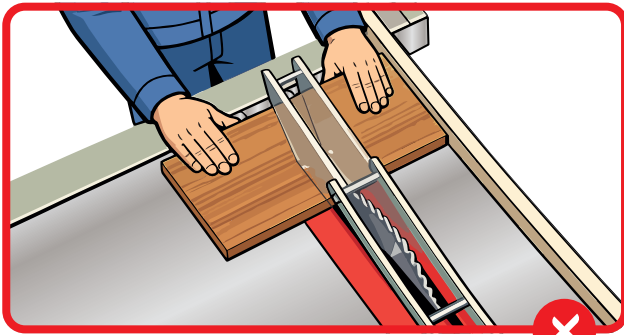


### 3.2.2 Wichtige Regeln für den Einsatz

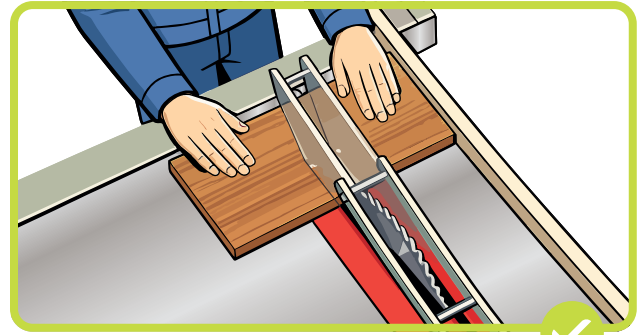
Für den sicheren Einsatz von Baustellenkreissägen sind folgende Betriebsregeln einzuhalten:

- Kreissäge nur bestimmungsgemäß verwenden (siehe Bedienungsanleitung)
- Baustellenkreissägen nicht zum Schneiden von Polystyrol-Hartschaumplatten einsetzen
- Bediener:innen von Baustellenkreissägen zur korrekten Verwendung der Maschine, der Schutzvorrichtungen und Führungshilfen unterweisen
- Schutzvorrichtungen richtig einstellen und weder entfernen noch außer Betrieb nehmen
- Führungshilfen vorhanden und jederzeit griffbereit halten, bei Schnittführungen im Gefahrenbereich verwenden
- Unfallgefahr bereits durch kleine Einstellungsfehler (z. B. durch Ungenauigkeiten) bei Schutzvorrichtungen oder bei Nichtverwendung von Führungshilfen
- nur scharfe Kreissägeblätter verwenden
- Maschinentisch und Bedienungsstandort frei von Abschnitten, Abfällen und Sägespänen halten (Restholzbehälter aufstellen)
- Maschine und Schutzvorrichtungen regelmäßig warten und Instand halten
- beschädigte Tischeinlagen sofort ersetzen
- Holzabschnitte niemals bei laufender Säge entfernen (Ausnahme Verwendung von Schiebestock)

**Wichtig:** Arbeitshandschuhe (auch enganliegende) dürfen bei Arbeiten mit der Kreissäge keinesfalls getragen werden – Einzugsgefahr!



Fehlerhaftes Führen des Werkstücks ohne sichere Handposition



Korrektes Führen des Werkstückes mit sicherer Handposition

### 3.2.3 Anforderungen an Bediener:innen

Nur ausgebildete oder angelernte Fachkräfte über 18 Jahre, berechnete Jugendliche sowie zu schulende, anzulernende, einzuweisende oder in Ausbildung be-

findliche Personen unter Aufsicht dürfen die Baustellenkreissäge verwenden (siehe KJBG-VO).



Handschuhtrageverbot



Schutzbrille tragen



Gehörschutz tragen



Führungshilfen verwenden

### 3.3 Ziegelschneidemaschine

Ziegelschneidemaschinen dienen dem präzisen Zuschneiden von Mauersteinen und erzeugen dabei Staub, Lärm und erhebliche Schnittgefahren. Folgende Sicherheits- und Bedienhinweise gelten speziell für die Verwendung von Ziegelschneidemaschinen auf Baustellen:

- Bedienung für Jugendliche ohne Auszubildungsverhältnis verboten
- Bedienerlaubnis für Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht
  - ◆ nach 18 Monaten Lehrzeit
  - ◆ nach 12 Monaten Lehrzeit mit Nachweis der Gefahrenunterweisung in der Berufsschule
- persönliche Schutzausrüstung (PSA): Schutzbrille und erforderlichenfalls Gehörschutz tragen
- Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub sowie Gehörschädigung durch Lärmpegel von mehr als 85 dB(A) bei Bearbeitung quarzhaltiger Mineralien mit Maschinen zum Sägen, Fräsen, Schleifen und Polieren möglich
- Quetsch- und Scherstellen an Maschinen absichern
- Verkleidungen oder Abdeckungen nicht entfernen
- Maschinen regelmäßig warten und prüfen
- lärmarme Maschinen, Geräte und Werkzeuge auswählen, z. B. geräuscharme Sägeblätter verwenden
- lärmintensive Maschinen kapseln und abschirmen



- Lärmbereiche kennzeichnen und durch bauliche Maßnahmen von anderen Arbeitsplätzen trennen
- Feinstaub an der Entstehungsstelle durch Wasserzuführung binden und Sprüh- beziehungsweise Schleifnebel niederschlagen

### 3.4 Mischmaschine



Der Einsatz von Mischmaschinen auf Baustellen birgt Quetsch-, Scher- und elektrische Gefahren. Für ihren sicheren Betrieb sind folgende Hinweise zu beachten:

- nicht in die drehende Trommel greifen, auch nicht mit Hilfsmitteln (Schaufel oder Stab); Maschine ausschalten, Stillstand der Trommel abwarten
- unbeaufsichtigtes Anlaufen bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten verhindern
- Geräteschalter mit Unterspannungsauslöser verwenden (verhindert selbstständiges Anlaufen des Motors nach Spannungsunterbrechung)
- freistehende Zahnräder sind verboten; Schutzeinrichtung am Antrieb (z. B. Verkleidung oder Gitter) unbedingt verwenden
- Quetsch- beziehungsweise Schergefährdung an der Kippvorrichtung beachten

## 3.5 Handmaschinen

Handmaschinen kommen auf Baustellen vielfältig zum Einsatz und bergen je nach Bauart unterschiedliche Gefährdungen.

Für ihren sicheren Betrieb sind im Allgemeinen folgende Hinweise zu beachten:

- vor Arbeitsbeginn prüfen, ob alle Schutzeinrichtungen an der Maschine angebracht sind und ob Anschlussleitung und Steckvorrichtung ordnungsgemäß funktionieren
- Maschine zum Werkzeugwechsel stromlos machen
- stauberzeugende Maschinen nach Möglichkeit an Absaugungen (mobile Entstauber) anschließen (sind in der Regel wirksamer als der Staubsack)
- auch bei kurzfristigen Arbeiten Gehörschutz verwenden
- nach dem Arbeitsgang Maschine sofort ausschalten, Stillstand abwarten und Maschine sicher ablegen
- Bedienungsanleitung unbedingt beachten

- mindestens einmal wöchentlich durch eine fachkundige Person oder unterwiesene Fachkraft auf offensichtliche Mängel prüfen lassen

### Elektrogeräte

- schutzisolierte Geräte verwenden
- Verlängerungskabel der Sorte H05 RN-F oder gleichwertige Kabel einsetzen

### Wöchentliche Prüfung

- Schalter funktionsfähig?
- Gehäuse unbeschädigt?
- Geräte- beziehungsweise Verbindungsstecker in Ordnung?
- Knickschutz bei Kabeleinführung und Zugentlastung in Ordnung?
- Anschlussleitung unbeschädigt?
- bei Feststellung eines Mangels: Maschine außer Betrieb nehmen und Reparatur durch eine Fachkraft veranlassen

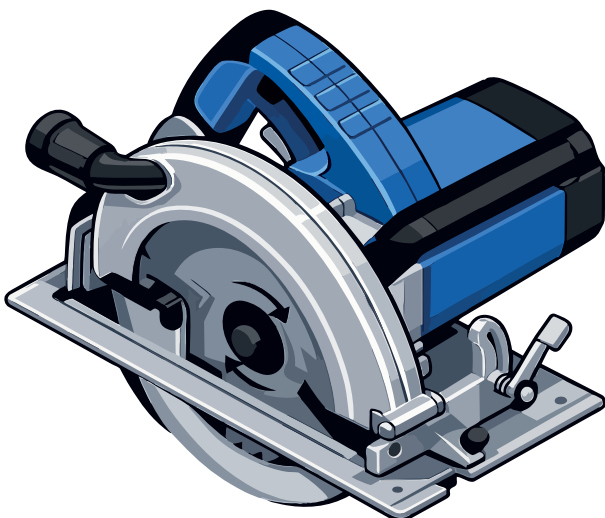
### 3.5.1 Bohrmaschinen

Bohrmaschinen zählen zu den am häufigsten verwendeten Handmaschinen auf Baustellen; falsche Handhabung kann zu schweren Augen-, Hand- und Sturzverletzungen führen. Daher sind beim Einsatz insbesondere folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Schutzbrille beim Bohren spröder Werkstoffe in Augenhöhe oder über Kopf tragen
- Handschuhtrageverbot
- Maschine mit beiden Händen halten
- Zusatzhandgriffe benutzen
- Bohrmaschine nur im Stillstand ablegen
- Bohrarbeiten nicht von der Anlegeleiter ausführen



### 3.5.2 Handkreissägemaschinen



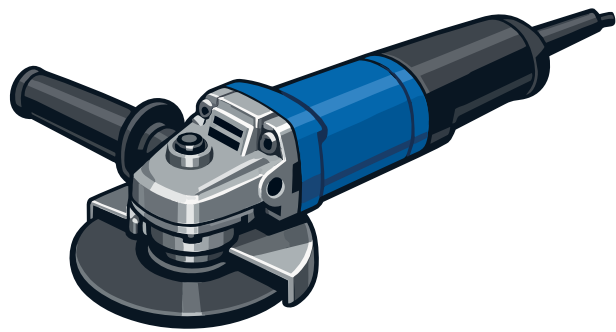
Handkreissägen erzeugen hohe Lärmbelastungen und erhebliche Schnittgefahren. Für den sicheren Einsatz gilt:

- Gehörschutz tragen; Handschuhtrageverbot
- auf sichere Werkstückauflage achten
- Schnitttiefe jeweils auf die Holzdicke einstellen (maximal 10 mm mehr als Werkstückdicke)
- Schutzhaube muss leichtgängig sein und sich selbstständig schließen
- nur scharfe Sägeblätter verwenden
- nicht direkt am Leitungsroller anstecken, sondern freie Kabellänge für den gesamten Arbeitsbereich vorsehen
- Abstand des Spaltkeils maximal 5 mm

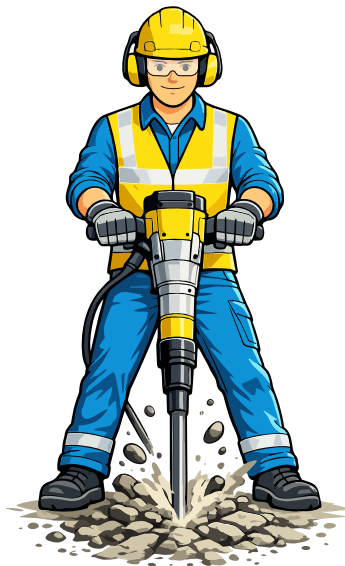
### 3.5.3 Winkelschleifer

Winkelschleifer erzeugen Funkenflug, hohe Drehzahlen und Lärm. Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Schutzbrille und Gehörschutz tragen
- Gehörschutz auch für Umstehende erforderlich
- nur Scheiben gemäß Bedienungsanleitung verwenden
- keine beschädigten Scheiben einsetzen (Klangprobe)
- zulässige Umfangsgeschwindigkeit und Scheibendurchmesser beachten
- Schutzhaube vollständig montieren und fest fixieren
- niemals Asbestzement und asbesthaltige Produkte schneiden (Gefahr von Asbestose, Karzinomen)
- Gerät beim Trennen nicht verkanten
- Funkenflug im Umkreis beachten (Mitarbeiter:innen, brennbare Stoffe)



### 3.5.4 Presslufthammer



Beim Arbeiten mit Presslufthämmern treten Lärm, Vibrationen und Splittergefahr auf. Zu beachten ist:

- Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe tragen (PSA)
- Bediener:innen mindestens 18 Jahre alt, in guter körperlicher Verfassung und unterwiesen
- durch Schwingungsdämpfung des Handgriffes Durchblutungsstörungen und Gelenkschäden vermeiden
- bei Pressluftschläuchen auf festsitzende Kupplungen und Verbindungen achten
- erhöhte Splittergefahr bei Abbruch von Beton berücksichtigen

### 3.5.5 Handmaschinen ab 1200 W

Leistungsstarke Handmaschinen (z. B. Handkreissäge, Handhobelmaschine, Winkelschleifer, Kettensäge mit Antivibrationsgriff) unterliegen besonderen Einschränkungen:

- für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis Bedienung verboten

- Bedienerlaubnis für Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht
  - ◆ nach 18 Monaten Lehrzeit
  - ◆ nach 12 Monaten Lehrzeit mit Nachweis der Gefahrenunterweisung in der Berufsschule

### 3.5.6 Kettensägen mit Antivibrationsausrüstung

Kettensägen mit Antivibrationsausrüstung reduzieren zwar die Belastung durch Vibrationen, bleiben aber hochgefährliche Arbeitsmittel mit erheblichem Verletzungsrisiko. Für ihren sicheren Einsatz sind daher folgende Schutzmaßnahmen und Voraussetzungen zu beachten:

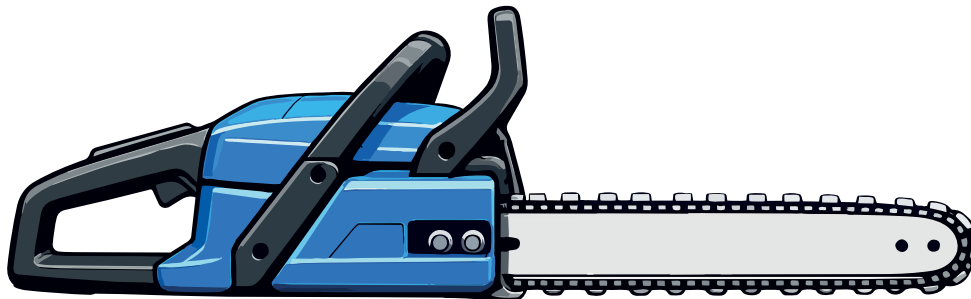
- Sicherheitsschuhe und Gehörschutz tragen
- bei Arbeiten über Schulterhöhe zusätzlich Schutzhelm mit Gesichtsschutz und Schnittschutzjacke tragen

- Schnittschutzhose verwenden
- für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis Bedienung verboten
- Bedienerlaubnis für Jugendliche in Ausbildung mit Vibrationsschutz unter Aufsicht
  - ◆ nach 18 Monaten Lehrzeit
  - ◆ nach 12 Monaten Lehrzeit mit Nachweis der Gefahrenunterweisung in der Berufsschule

- nicht über Schulterhöhe sägen
- besondere Erfahrung und Einweisung wichtig
- gute körperliche Verfassung notwendig
- nur scharfe Ketten verwenden und so spannen, dass sie rundum am Schwert anliegen
- möglichst rückschlagarme Sägeketten und -schienen verwenden
- beim Startvorgang Motorkettensäge sicher abstützen und festhalten
- Leerlaufdrehzahl so einstellen, dass die Kette beim Starten nicht mitläuft
- vor Arbeitsbeginn Wirksamkeit der Kettenbremse prüfen

- Motorsäge nur mit laufender Sägekette aus dem Holz ziehen
- sicherstellen, dass sich keine weiteren Personen im Gefahrenbereich aufhalten
- nach Gebrauch Motor sofort abstellen, Säge ablegen
- in geschlossenen Räumen nur elektrische Kettensägen verwenden
- Kettenschutz beim Transport der Säge aufsetzen
- Kettenspannung prüfen
- Kettenanschlag verwenden

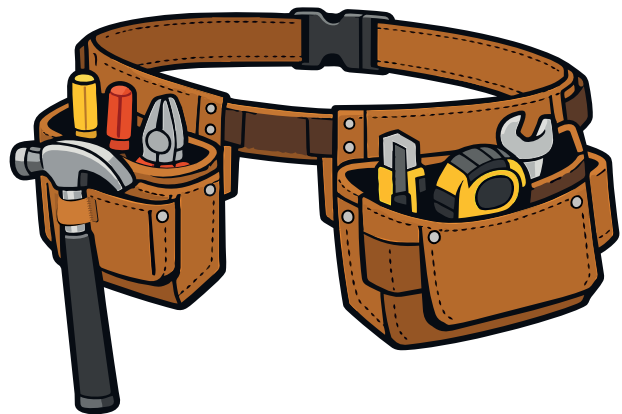
Bei Benzinkettensägen darf nur mehr benzolfreier Kraftstoff verwendet werden – Alternative: Akkukettensägen!



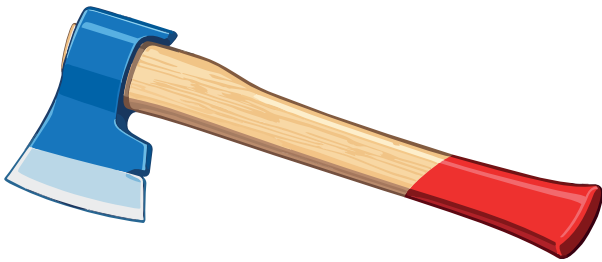
## 3.6 Handwerkzeuge

Eine große Zahl von Unfällen auf Baustellen passiert beim Arbeiten mit Handwerkzeugen, insbesondere durch scharfe, spitze oder ungesicherte Werkzeuge. Messer stellen eine häufige Unfallursache dar. Eine sorgfältige Handhabung und sichere Aufbewahrung sind daher besonders wichtig. Folgende Sicherheitshinweise sind zu beachten:

- nur einwandfreie Qualitätswerkzeuge verwenden
- erforderliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) tragen
- Werkzeuge niemals lose in der Bekleidungstasche tragen, Werkzeuggurt verwenden (siehe Abbildung)
- spitze und scharfe Werkzeuge gesichert aufbewahren
- beim Arbeiten mit Handwerkzeugen Ordnung halten



### 3.6.1 Zimmermannshacke



Zimmermannshacken können bei unsachgemäßer Handhabung zu schweren Schnitt- und Schlagverletzungen führen. Daher sind beim Einsatz insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

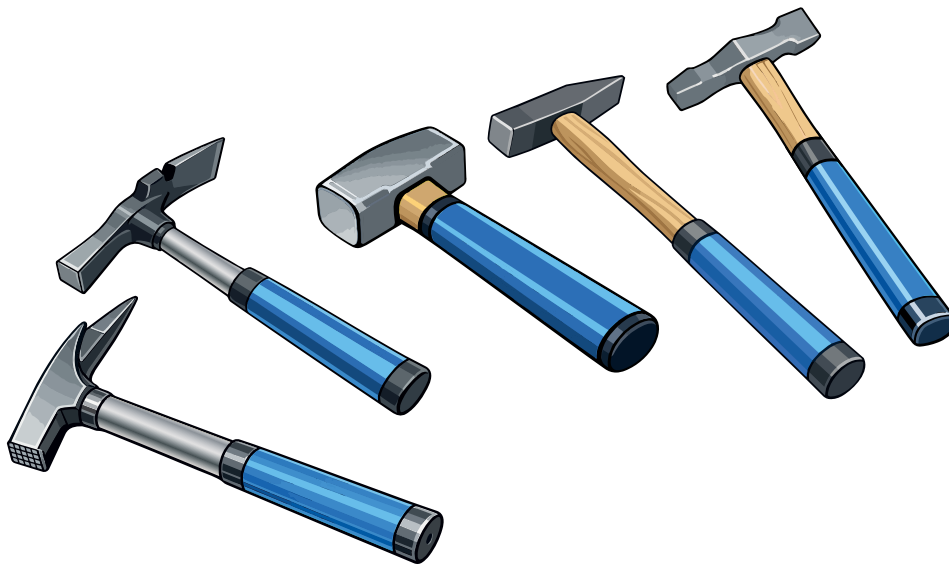
- Schneide bei Transport und Lagerung abdecken
- auf sicheren Stand achten
- Arbeitsbereich freihalten
- nicht mit lockerem Stiel arbeiten; Stiel unbedingt festkeilen
- Stiel griffig geformt ausführen
- angebrochene Stiele auswechseln
- Griff öl- und fettfrei halten

### 3.6.2 Hammer und Handschlägel

Hammer und Handschlägel führen bei lockerem Stiel, beschädigten Schlagflächen oder unkontrollierten Schlägen häufig zu Quetsch- und Splitterverletzungen. Beim Einsatz gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- nicht mit lockerem Stiel arbeiten; Stiel unbedingt festkeilen

- angebrochene Stiele auswechseln
- Hammer öl- und fettfrei halten
- nicht auf gehärtete Flächen schlagen (Splittergefahr)
- beim Ausholen oder Zuschlagen auf mögliche Hindernisse beziehungsweise weitere Personen achten



# 4 Arbeitsstoffe

## 4.1 Sicherheitsdatenblatt und Verwendungsverbote

Arbeitsstoffe können gesundheitliche Gefährdungen verursachen. Für einen sicheren Umgang sind Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt und gesetzliche Verwendungsbeschränkungen zu beachten.

Das Sicherheitsdatenblatt ist die zentrale Informationsquelle zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen. Es enthält unter anderem Angaben zu:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen
  - Schutzmaßnahmen
  - Verhalten bei Störfällen
- Das Sicherheitsdatenblatt muss im Betrieb aufliegen.

Für bestimmte Stoffe gibt es Verwendungsverbote oder Beschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter (gemäß Mutterschutzgesetz).

### Hinweise auf chemische Gefahren – Gefahrenpiktogramme



**Gefahr oder Achtung**  
entzündlich



**Achtung**  
komprimierte Gase



**Gefahr oder Achtung**  
brandfördernd



**Gefahr**  
giftig Kat. 1 – 3



**Gefahr oder Achtung**  
systemische Gesundheitsgefährdungen



**Achtung**  
giftig Kat. 4 (Gesundheitsschädlich), Ätz- oder Reizwirkung Kat. 2, niedrige systemische Gesundheitsgefährdung



**Gefahr**  
instabil,  
Explosionsgefahr



**Gefahr oder Achtung**  
ätzend etc. Kat. 1



**Achtung (für Kat. 1)**  
umweltgefährlich

## 4.2 Sicheres Arbeiten mit Arbeitsstoffen

Beim Umgang mit Arbeitsstoffen ist besonders auf hygienische Maßnahmen, Hautschutz und Brand- bzw. Explosionsschutz zu achten:

- nicht essen, trinken, rauchen
- kein Hautkontakt mit Gefahrstoffen
- beim Umfüllen in kleinere Gebinde nur bruchfeste und beständige Behältnisse (z. B. Kunststoffbehälter) benutzen und diese wie das Originalgebinde kennzeichnen
- **keinesfalls in Getränkeflaschen abfüllen**
- Spritzer beim Umfüllen vermeiden (z. B. durch Heber oder Pumpen), Körperschutzmittel benutzen
- benetzte Kleidungsstücke sofort ausziehen
- Hautschutz beachten
  - ◆ vor der Arbeit und nach Pausen Hautschutzmittel anwenden
  - ◆ nach der Arbeit und vor den Pausen richtige Hautreinigung durchführen
  - ◆ nach der Reinigung und am Arbeitsende Hautpflegemittel verwenden
- bei brennbaren Flüssigkeiten Brand- und Explosionsschutz beachten
- persönliche Schutzausrüstung verwenden

# 5 Arbeitsverfahren

## 5.1 Arbeiten mit Quarzfeinstaub

Arbeiten mit quarzhaltigen Materialien können erhebliche Gesundheitsgefahren durch Feinstaubbelastung verursachen. Deshalb ist es wichtig, typische Staubrisiken zu kennen und wirksame Schutzmaßnahmen zu setzen.

Staub ist auf Baustellen fast überall vorhanden und kann die Gesundheit beeinträchtigen. Höhere Staub-

belastungen können zur Entstehung von Erkrankungen beitragen. Alle Personen, die sich auf Baustellen aufhalten (z. B. auch Bauherren:Bauherrinnen, Planer:innen, Vertreter:innen, Mechaniker:innen) sind auf mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Stäube hinzuweisen.

### 5.1.1 Allgemeine Risiken

Quarz ist in nahezu jeder Gesteinsart zu finden und damit ein wichtiger Rohstoff für die Erzeugung zahlreicher Produkte. Bei der Be- und Verarbeitung quarzhaltiger Gesteine entsteht Staub unterschiedlicher Menge und Korngröße. Quarzfeinstaub gilt als krebserzeugender Arbeitsstoff (GKV, VGÜ) und kann zu Silikose („Quarzstaublunge“) und in weiterer Folge auch zu Lungenkrebs führen. Diese Erkrankungen treten oft erst Jahrzehnte nach der Exposition auf.

Bei den auf Baustellen auftretenden Stäuben handelt es sich meist um Mischstaub. Ist in Zuschlagstoffen des verwendeten beziehungsweise bearbeiteten Materials Quarzgestein enthalten, ist davon auszugehen, dass Quarzfeinstaub enthalten ist.

### 5.1.2 Schutzmaßnahmen

Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist eine vollständige Quarzstaubvermeidung anzustreben.

Als Merksatz gilt:

- Viel sichtbarer Staub, viel alveolengängiger Staub!  
→ hohe Gefährdung
- Wenig sichtbarer Staub, wenig alveolengängiger Staub! → geringe Gefährdung

Unter der alveolengängigen Fraktion (A-Staub) versteht man den Teil des einatembaren Staubes, der so fein ist, dass er bis in die kleinsten Verzweigungen der Lunge, in die Alveolen (Lungenbläschen), vordringen kann.

Je nach anfallender Quarzstaubmenge sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Absaugungen, Nassreinigung, Nassschneiden beziehungsweise Belüftungen
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung wie Staubmasken (mindestens FFP2) oder Atemschutzmasken

Als weitere wirksame Schutzmaßnahmen bietet es sich an, Arbeiten mit Quarzfeinstaub entweder mit geschlossenen Maschinen (z. B. mechanisch belüftete Fahrer:innenkabine) durchzuführen oder die Expositionsdauer durch Arbeitszeitreduktion und Arbeitsplatzwechsel zu verringern.

## 5.2 Arbeiten mit Asbest

Obwohl die Herstellung und das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Materialien in Österreich seit 1990 verboten ist, steigt die Zahl der asbest-

bedingten Berufskrankheiten nach wie vor an. Grund dafür ist die relativ lange Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Krankheitsausbruch.

## 5.2.1 Typische Anwendungsbereiche

Asbest kann in verschiedenen Bauprodukten gebunden oder schwach gebunden vorkommen:

- In Asbestzementprodukten sind die Asbestfasern fest eingebunden und werden nur bei mechanischen Einwirkungen freigesetzt.

**Beispiele:** Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen, Verkleidungen von Innenraumflächen, Kanal- und Druckrohre, Lüftungsrohre.

- Bei schwach gebundenen Asbestprodukten können bereits ohne größere Einwirkungen Asbestfasern freigesetzt werden, was durch äußere Einflüsse wie thermische und dynamische Beanspruchungen wesentlich erhöht wird.

**Beispiele:** Spritzasbest, Asbestputz, asbesthaltige Leichtbauplatten.

## 5.2.2 Sicherer Umgang mit Asbestzementprodukten



Bei Arbeiten an Asbestzementprodukten ist eine möglichst zerstörungsfreie Arbeitsweise (Staubbelastung so gering wie möglich) anzuwenden.

### Demontage

- nicht erlaubt sind:
  - ◆ Zerschlagen, Zerbrechen, Anbohren, Schleifen, Zersägen oder Bearbeiten mit Trennschleifer
  - ◆ Reinigen mit Hochdruckgeräten (außer geschlossene Systeme)
  - ◆ Ausschütteln von Planen
- Asbestzementplatten nach dem Rückbauprinzip entfernen (umgekehrte Reihenfolge im Vergleich zur Errichtung)
- erforderliche PSA: Atemschutz, Handschutz, Augenschutz, Fußschutz und Schutzkleidung (siehe Abbildung)
- auszubauende Produkte abheben, nicht herausbrechen

### Transport und Deponierung

- Asbestzementprodukte so transportieren, dass das Freisetzen von Asbestzementstaub möglichst vermieden wird (keine Schuttrutschen verwenden)
- Mulden oder Container mit staubdichten Abdeckungen verschließen
- Vorgaben der Deponie gemäß Deponieverordnung beachten

## 5.3 Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen

Als Mineralwolle-Dämmstoffe werden Glaswolle, Steinwolle oder Schlackenwolle und künstliche Mineralfasern (KMF), die mit Kunstharz gebunden sind, verwendet. Beim Umgang mit KMF ist zwischen „alten“ und „neuen“ Produkten zu unterscheiden. Unter „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen werden Produkte zusammengefasst, die als krebserzeugend eingestuft sind.

Dazu gehören insbesondere Produkte, die vor 1996 eingebaut wurden. Seit 1996 werden in steigendem Umfang Produkte verarbeitet, die als unbedenklich oder weniger gefährlich gelten.

### 5.3.1 Umgang mit „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen

Auch beim Umgang mit neuen, weniger gefährlichen Produkten können durch gröbere Fasern (Faserbruchstücke) Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen auftreten. Daher sind verschiedene Mindestmaßnahmen zu beachten.

#### Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- vorkonfektionierte oder kaschierte Mineralwolle-Dämmstoffe bevorzugen
- verpackte Dämmstoffe erst am Arbeitsplatz auspacken; Material nicht werfen
- gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sicherstellen; Staubaufwirbelung vermeiden
- auf fester Unterlage mit Messer und Schere schneiden
- nur Sägen mit Absaugeinrichtung verwenden, Absaugung anschließen
- möglichst keine schnell laufenden, motorbetriebenen Sägen verwenden
- Arbeitsplatz sauber halten, regelmäßig reinigen; staubsaugen statt kehren
- Verschnitt und Abfälle in geeigneten Behältern (z. B. Plastiksäcken) sammeln; beim Verschließen der Säcke die Luft nicht herausdrücken
- eingebaute Dämmstoffe möglichst zerstörungsfrei ausbauen

#### Persönliche und hygienische Schutzmaßnahmen

- locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und gegebenenfalls Schutzhandschuhe tragen
- bei starker Staubentwicklung oder Überkopfarbeiten Schutzbrille tragen



- zum Schutz vor Atemwegsreizungen eine partikel-filtrierende Halbmaske (FFP2 mit Ausatemventil) verwenden
- nach Beendigung der Arbeiten Staub abwaschen

### 5.3.2 Umgang mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen

„Alte“ Mineralwolle-Dämmstoffe gelten als krebs-erzeugend. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten besteht fast immer Kontakt mit diesem Material, sodass neben den Mindestschutzmaßnahmen für „neue“ Dämmstoffe zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- Stoffe in das Gefahrstoffverzeichnis aufnehmen; Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) erstellen und dokumentieren
- Betriebsanweisung erstellen; Beschäftigte vor Beginn der Arbeiten, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Gefahren und zu treffenden Schutzmaßnahmen unterweisen
- Unterweisung schriftlich festhalten
- Zahl der exponierten Beschäftigten auf ein Mindestmaß beschränken
- gefährdeten Bereich von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen und kennzeichnen (z. B. Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten“)
- Räume geschlossen halten, um Kontamination angrenzender Bereiche zu vermeiden
- Mineralfaserabfälle sind unmittelbar am Entstehungsort staubdicht zu verpacken, beispielsweise in reißfesten PE-Säcken oder Big-Bags (siehe Abbildung), und danach dem Transport zuzuführen.



# 6 Weitere Arbeitsmittel

Leitern zählen zu den am häufigsten verwendeten Arbeitsmitteln auf Baustellen und sind Ursache für viele Absturz- und Sturzunfälle.

Für ihre Bereitstellung und Verwendung gibt es wichtige Grundsätze zu beachten:

- Leitern auf offenkundige Mängel prüfen
- Leitern in ausreichender Anzahl und Länge zur Verfügung stellen
- Leitern nicht behelfsmäßig verlängern
- Leitern im Verkehrsbereich durch Abschränkung und Kennzeichnung sichern

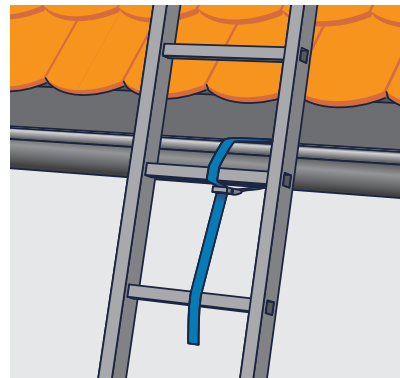
## 6.1 Anlegeleitern

Von Anlegeleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen das Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist, etwa das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.

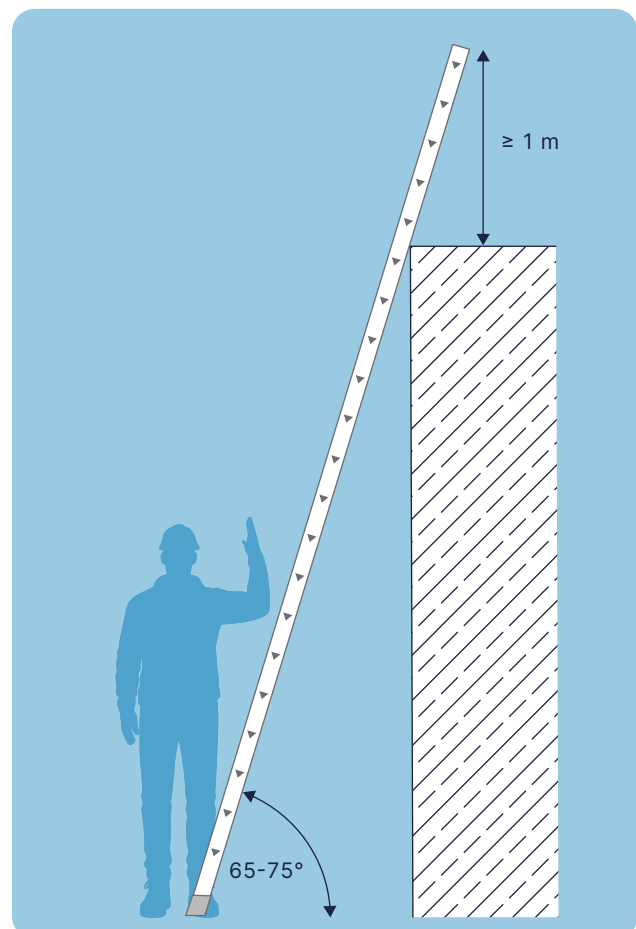
Sie unterliegen aus Gründen des Absturzschutzes besonderen Einschränkungen, vor allem für Jugendliche und Lehrlinge.

- Arbeiten auf Standplätzen ab 5 m für Jugendliche verboten; für Lehrlinge nach 18 Monaten Lehrzeit unter Aufsicht erlaubt
- Sprossen müssen fest mit den Holmen verbunden und trittsicher sein
- Sprossen müssen gleichmäßige Abstände voneinander haben (maximal 30 cm)
- größte Länge von einteiligen Anlegeleitern darf 8 m betragen
- Anstellwinkel soll etwa 70 ° betragen
- Abrutschen der Leiter verhindern durch:
  - ◆ Sicherung der Leiterfüße
  - ◆ Sicherung des oberen Anlegepunktes
  - ◆ Sicherung durch eine zweite Person, solange die Leiter nicht gegen Abrutschen oder Kippen gesichert ist
- Leitern mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegstelle hinausragen lassen, sofern keine anderen ausreichenden Anahlemöglichkeiten vorhanden sind
- schadhafte Leitern ausscheiden
- Anlegeleitern nicht als Auflager für Gerüstteile oder Laufstege verwenden (Ausnahme: konstruktiv abgestimmte Arbeitsbühnen)
- beim Begehen und Arbeiten den Körperschwerpunkt immer zwischen den Holmen halten

Werden Anlegeleitern als Verkehrswege benützt und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5 m, sind Seitenwehren, eine Rückensicherung oder andere geeignete Einrichtungen anzubringen.



Sicherung des oberen Anlegepunktes



Ellenbogenmessung zur Prüfung des Anstellwinkels

## 6.2 Stehleitern

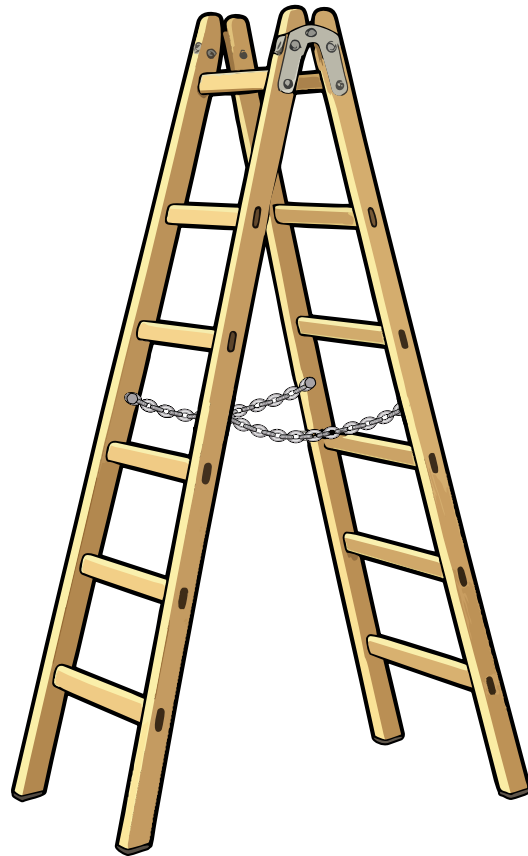
Stehleitern können freistehend benutzt werden und dürfen nur bei konstruktiver Eignung als Anlegeleitern benutzt werden.

Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 3 m möglich ist, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, etwa das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.

Arbeiten auf Standplätzen ab 3 m sind für Jugendliche verboten, für Lehrlinge nach 18 Monaten Lehrzeit unter Aufsicht erlaubt.

Für das sichere Arbeiten sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

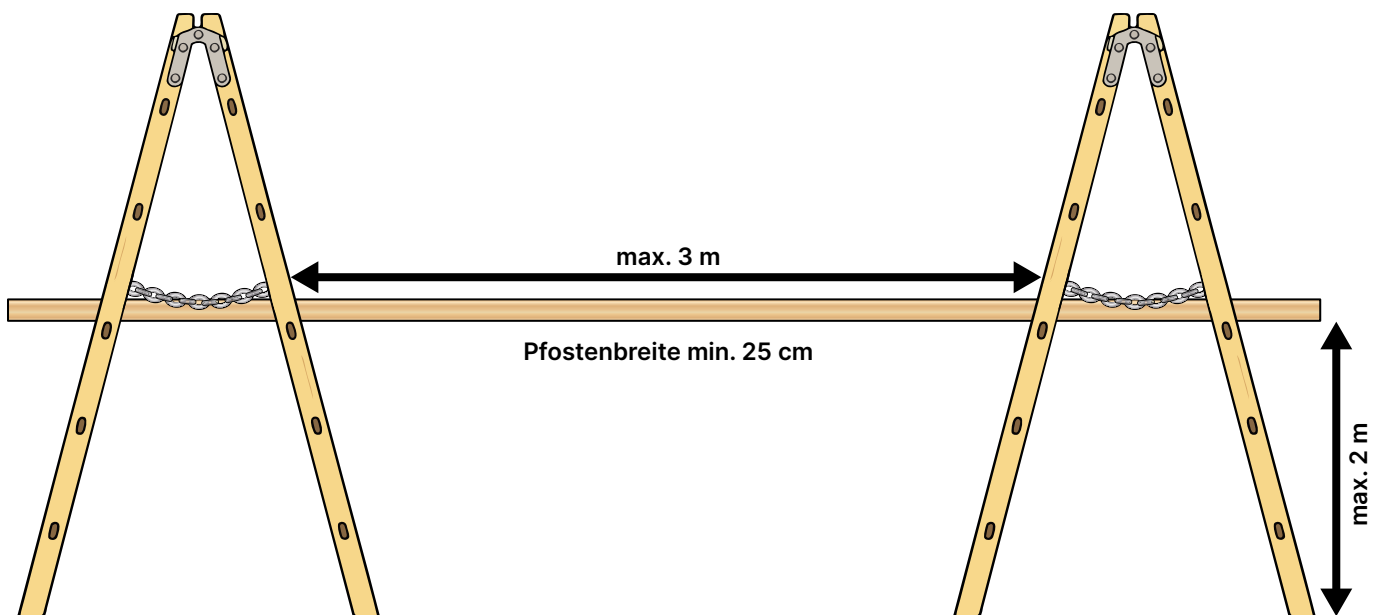
- an beiden Holmseiten Spreizsicherung (Spannketten oder Gurte) erforderlich
- Sprossenabstand generell 30 cm
- Leiter nur bis zur drittletzten Sprosse betreten
- obere Holmenden sind so gestaltet, dass sie nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr)



## 6.3 Behelfsgerüste aus Stehleitern

Behelfsgerüste aus Stehleitern sind nur für Arbeiten im geringen Umfang gestattet und erfordern besondere Sorgfalt:

- Gerüstbelag (Pfosten mindestens 25 cm breit) höchstens auf die drittobersten Sprossen auflegen
- maximale Stützweite 3 m
- maximale Belagsoberkante 2 m



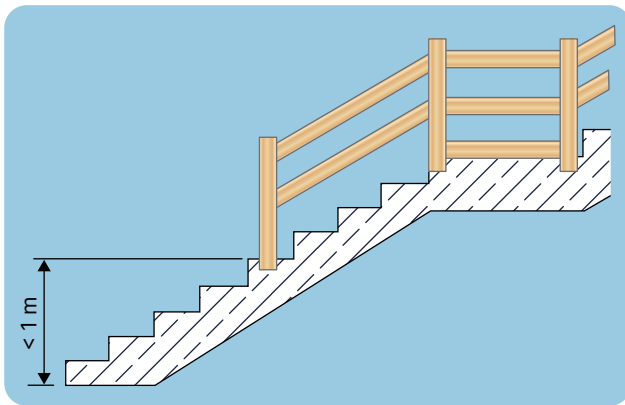
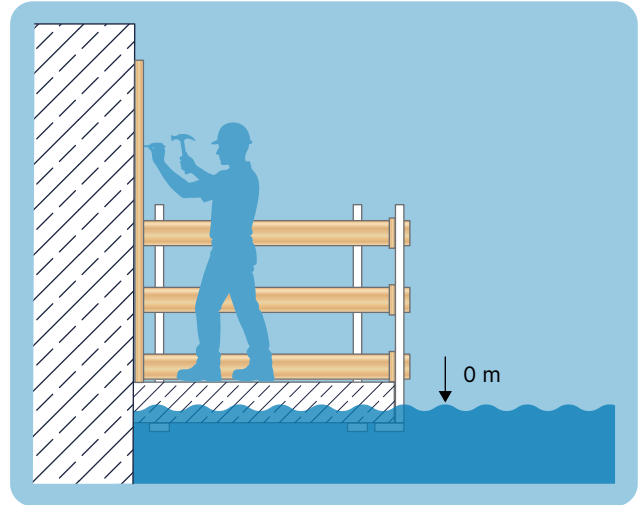
Behelfsgerüst aus Stehleitern

# 7 Absturzsicherung

Abstürze, auch aus geringen Höhen, haben schwerste Verletzungen zur Folge. Absturzsicherungen sind an allen Arbeitsplätzen und auf Verkehrswegen erforderlich.

## Ab 0 m Absturzhöhe:

- neben Gewässern (oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann)
- bei Öffnungen und Vertiefungen im Boden oder bei Decken und Dächern

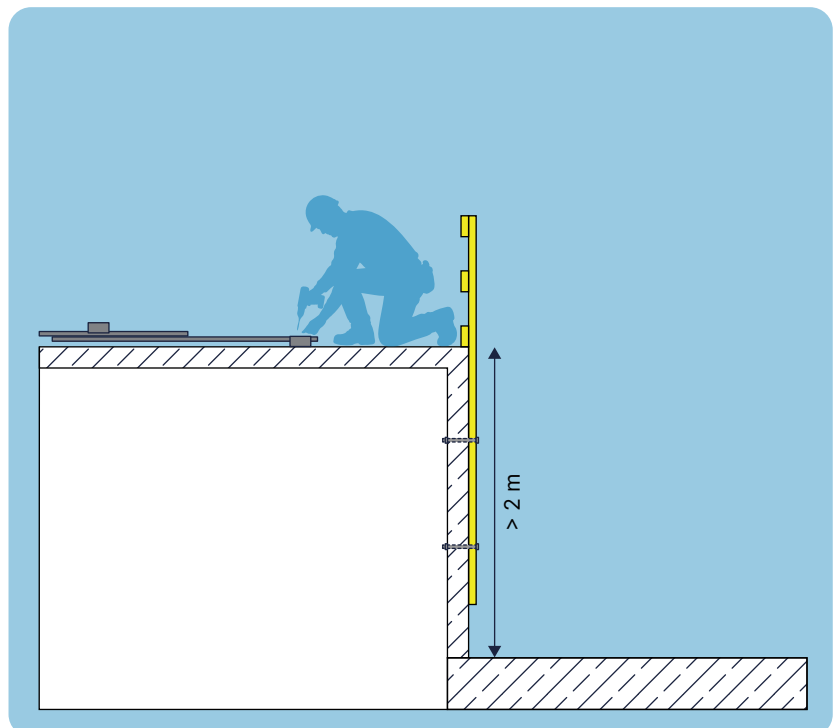


## Ab 1 m Absturzhöhe:

- an Wandöffnungen
- an Stiegenaufgängen und Podesten
- an Bedienungsständen für stationäre Maschinen

## Ab 2 m Absturzhöhe:

- generell



## 7.1 Boden- und Deckenöffnungen

Die Abdeckungen von Boden- und Deckenöffnungen müssen aus durchtrittsicherem Material hergestellt werden (keine Schaltafeln) und gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. Bei größeren Öffnungen

können die Absturzsicherungen auch als Umwehungen (3 Wehren) ausgeführt sein. Bei Lichtkuppeln können auch Schutznetze als Absturzsicherung verwendet werden.



Absturzsicherung an Boden- und Deckenöffnungen

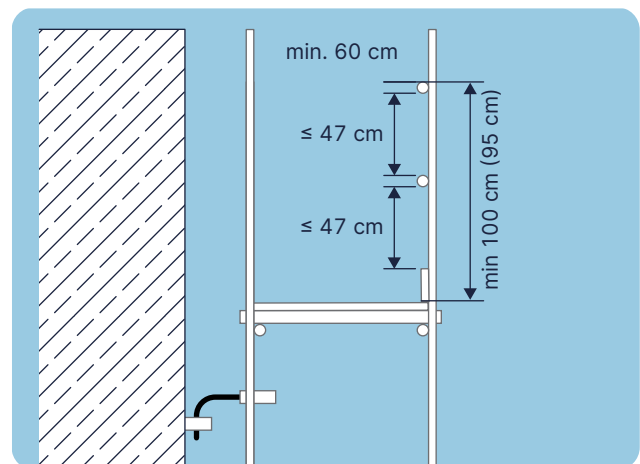
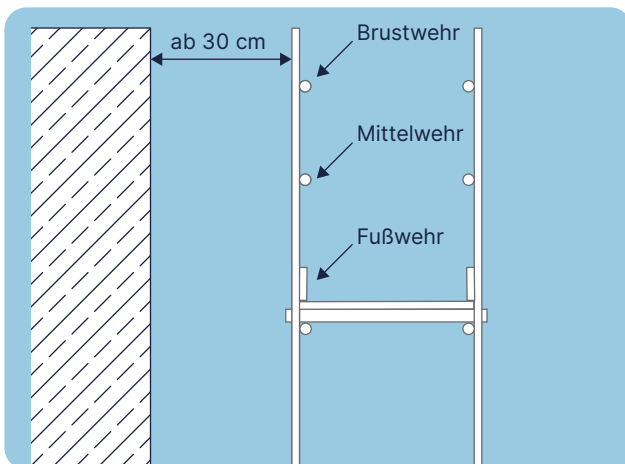
## 7.2 Wehren

An Absturzkanten sind geeignete Wehren anzubringen, um Abstürze wirksam zu verhindern:

- Brust-, Mittel- und Fußwehren montieren
- Wehren aus Brettern müssen einen Mindestquerschnitt von  $15 \times 2,4$  cm aufweisen
- Oberkante der Brustwehr muss mindestens 1 m über der Standfläche liegen und für eine horizontale und senkrecht nach oben gerichtete Kraft von mindestens 0,30 kN bemessen sein – abweichend

davon kann bei bauartbedingter Notwendigkeit bei Systemgerüsten der Abstand von Belagsoberfläche zu Brustwehroberkante auf 95 cm verringert werden

- bei Druck von oben muss die Brustwehr 1,25 kN aushalten
- Abstand zwischen Bauwerk und Gerüst darf 30 cm nicht überschreiten (Ausnahme: maximal 40 cm bei reich gegliederten Fassaden oder mehr als 10 cm Wärmedämmung)



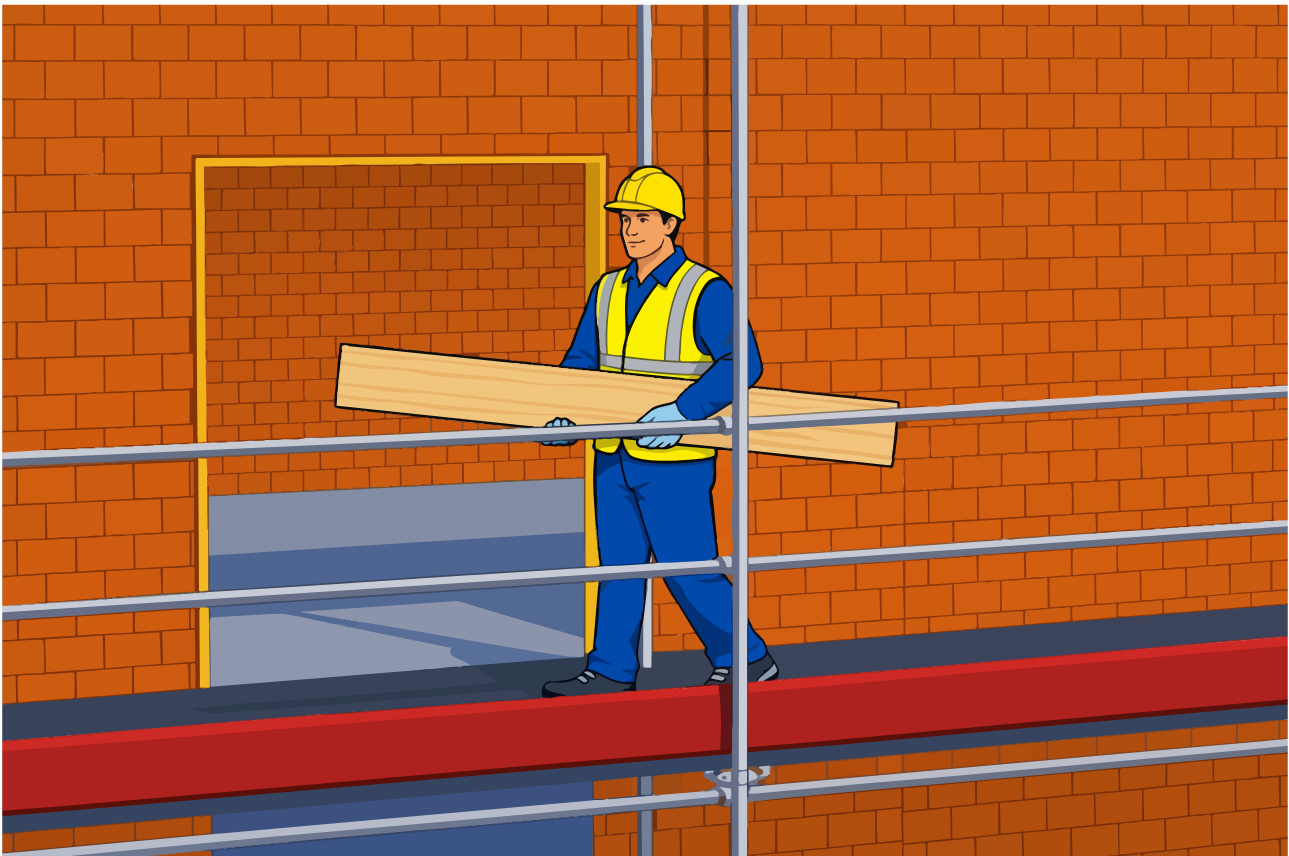
# 8 Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen

## 8.1 Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüste dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht errichtet werden. Sie müssen standsicher errichtet, gesichert und vor der Benützung schriftlich überprüft werden.

Folgende Anforderungen im Zuge der Errichtung müssen erfüllt sein:

- Gerüste nur auf tragfähigem, ebenem Boden aufstellen
- Fußplatten, Gerüstfüße und Gerüstspindeln verwenden
- Steher an den Fußpunkten mit Längs- und Querriegeln verbinden
- Gerüste durch Diagonalen, Rahmen oder ähnliche Bauteile aussteifen
- Diagonalen nur an Knotenpunkten verbinden
- Gerüste verankern, wenn sie freistehend nicht standsicher sind
- Windkräfte berücksichtigen (insbesondere, wenn durch Netze oder Planen verursacht)
- nur Gerüstpfosten (mindestens 20 cm breit und mindestens 5 cm stark) oder Systemgerüste verwenden – keine Schaltafeln
- Gerüstbelag mindestens 60 cm breit und über die volle Auflagerbreite auslegen
- Auflagerabstand maximal 3 m bei Systemgerüsten, bei Bockgerüsten maximal 2 m, bei Fanggerüsten je nach Belag 1,1 bis 1,5 m
- Auflagerüberstand des Gerüstbelags mindestens 20 cm, höchstens 30 cm am Endauflager
- ab 2 m Absturzhöhe Seitenschutz mittels Wehren (Brust-, Mittel- und Fußwehr) erforderlich
- geeigneten Aufstieg vorsehen (z. B. innenliegende Leitern oder außenliegende Treppen)

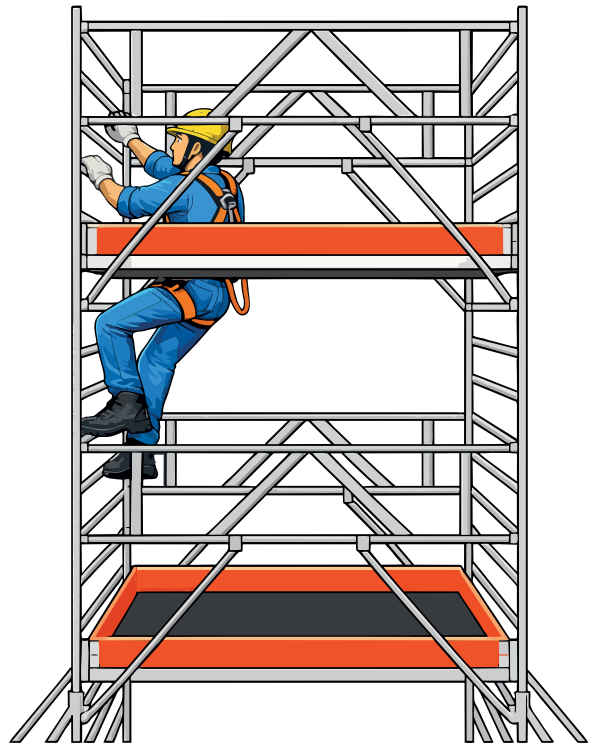


Bauarbeiter auf Fassadengerüst

## 8.2 Fahrbare Gerüste

Fahrbare Gerüste (siehe Abbildung rechts) dürfen nur bei nachgewiesener Standsicherheit und bestimmungsgemäß verwendet werden.

- Aufbau- und Verwendungsanleitung muss verfügbar sein
- nachgewiesene Standsicherheit (insbesondere Kippsicherheit)
- alle Fahrrollen müssen Bremshebel besitzen, die blockiert werden können
- Fahren verboten, wenn sich Personen auf dem Gerüst aufhalten
- Gerüst nur diagonal oder längs, aber nicht quer schieben (Kippgefahr)
- Gerüst erst besteigen, wenn es gegen Wegrollen gesichert ist
- nicht an der Außenseite hinaufklettern



## 8.3 Montagearbeiten auf Decken

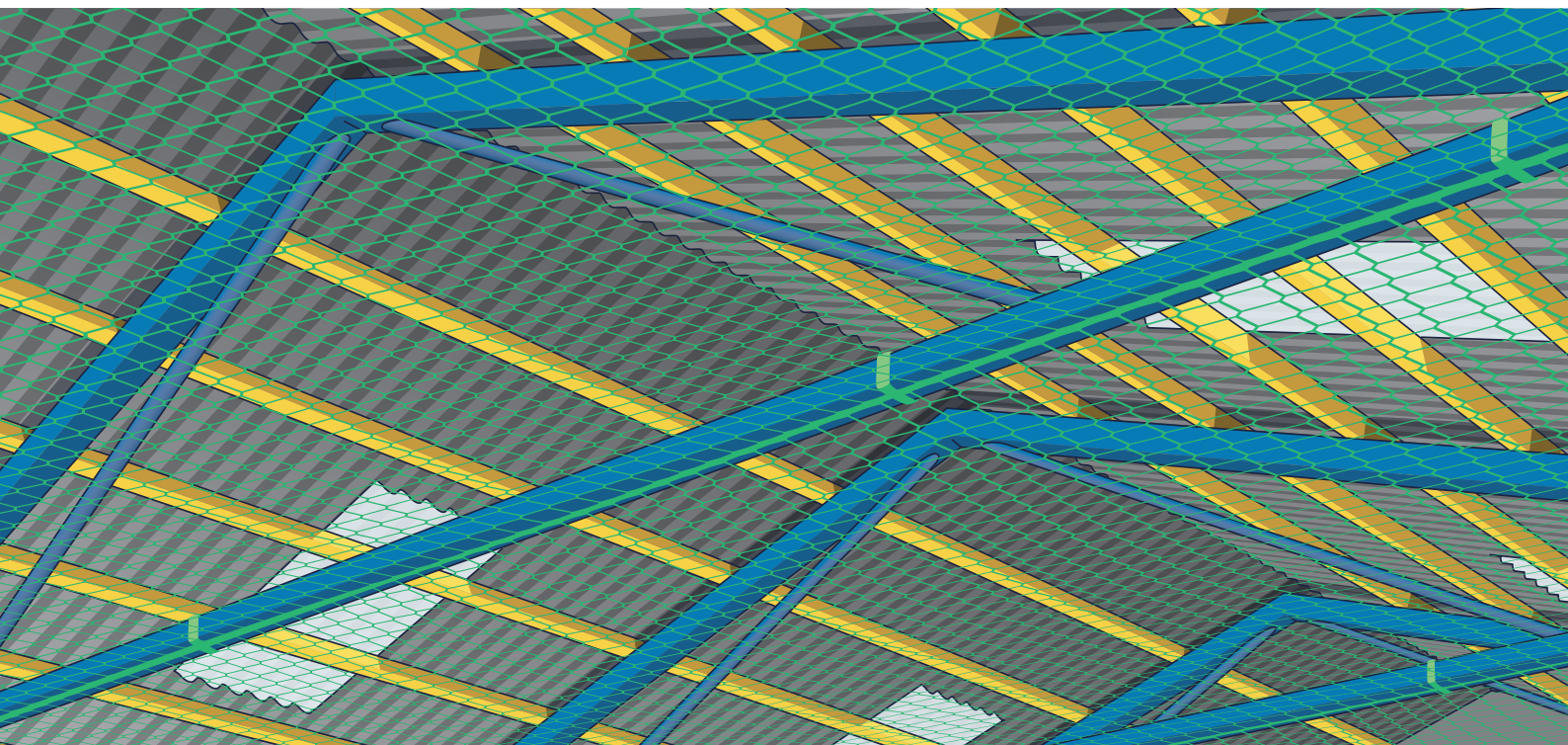
Montagearbeiten auf Decken sind mit erhöhtem Absturzrisiko verbunden und erfordern besondere Schutzmaßnahmen.

- **bis zu einer Absturzhöhe von 5 m:** Sicherung kann entfallen, wenn Arbeiten mit Blickrichtung zur Absturzkante und von geeignetem Personal durchgeführt werden
- **bei gefährlichen Montagen:** Montageanweisung erstellen und darin erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen (z. B. Absturzsicherungen, Schutzeinrichtungen oder Anschlagpunkte für Anseilschutz)
- **bei Montage von Mauerbänken:** Sicherungen bis zu einer Absturzhöhe von 7 m können entfallen, wenn Arbeiten von geeignetem Personal durchgeführt werden

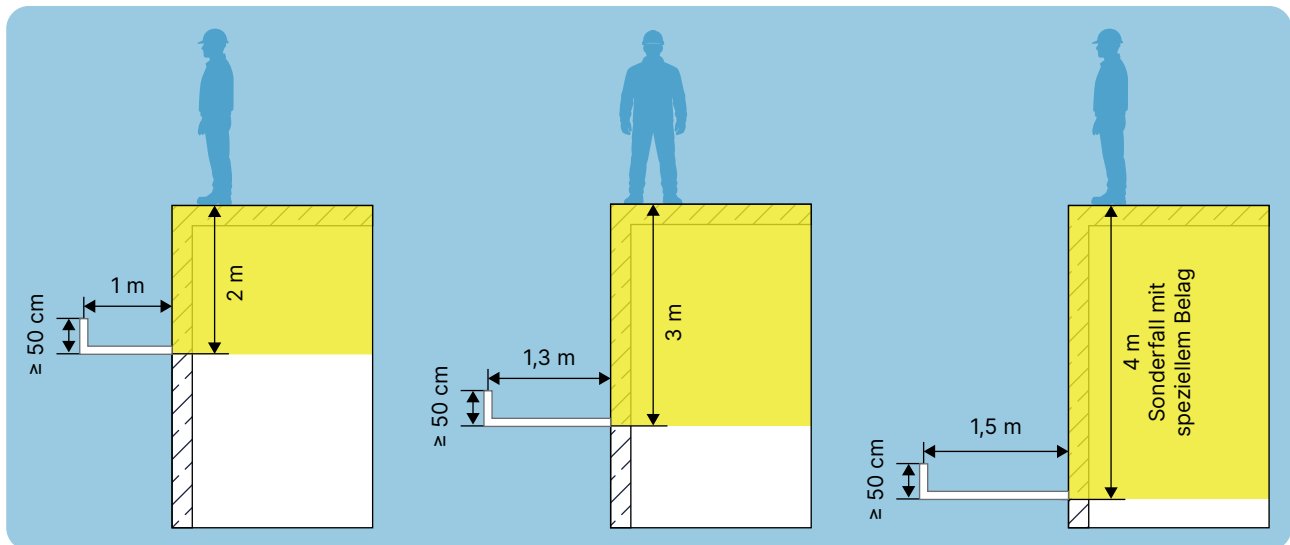
## Fangnetze und Fanggerüste

Diese dürfen nur eingesetzt werden, wenn technische Schutzmaßnahmen nicht verwendet werden können.

- Fangnetze werden hauptsächlich im Hallenbau verwendet (siehe Abbildung)
- Befestigung alle 2,5 m an tragfähigen Konstruktionen vorsehen
- Maschenweite maximal 10 cm



- Netze möglichst dicht unterhalb der absturzgefährdeten Arbeitsplätze anbringen (maximal 6 m); Sicherheitsabstand zu darunter befindlichen Gegenständen einhalten
- Netzmontage nur durch fachkundige Personen vornehmen lassen
- Breite des Fanggerüsts je nach Absturzhöhe 1 bis 1,5 m
- eine mindestens 50 cm hohe Blende an der Außenseite des Fanggerüsts vorsehen
- falls Fanggerüst auch als Arbeitsgerüst verwendet, dann Brustwehr in 1 m Höhe anbringen



Erforderliche Abmessungen für Fanggerüste

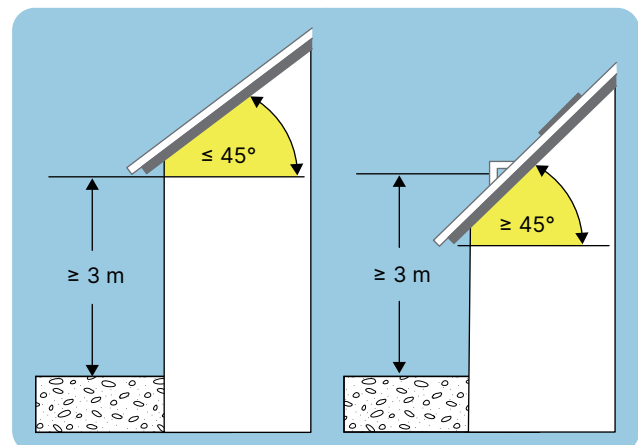
## 8.4 Arbeiten auf Dächern

Arbeiten auf Dächern, wie etwa Dachschalung, Lattung, Konterlattung, Dacheindeckung, Spengler:innenarbeiten oder Flachdächer sind mit hohem Absturz- und Durchsturfrisiko verbunden. Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen hängen von Absturzhöhe und Dachneigung ab. Bis zu einer Absturzhöhe von 3 m kann die Sicherung entfallen, wenn günstige Witterungsverhältnisse und geeignetes Personal vorhanden sind und keine Arbeiten am Dachsaum ausgeführt werden.

- Sicherungsmaßnahmen bei **mehr als 3 m Absturzhöhe**:
  - ◆ **Dächer zwischen 0 ° und 20 ° Dachneigung**
    - Absturzsicherungen aus Wehren, Abgrenzungen, Dachfanggerüsten, Dachschutzblenden oder Schutznetzen
  - ◆ **Dächer zwischen 20 ° und 45 ° Dachneigung**
    - Absturzsicherungen aus Dachfanggerüsten, Dachschutzblenden oder Schutznetzen
  - ◆ **Dächer zwischen 45 ° und 60 ° Dachneigung**
    - Absturzsicherungen aus Dachfanggerüsten, Dachschutzblenden oder Schutznetzen; zusätzlich: Anseilen der Arbeitnehmer:innen und Bereitstellung geeigneter Standplätze beziehungsweise Zugänge mittels Dachleiter oder Dachdeckerstuhl
  - ◆ **Dächer über 60 ° Dachneigung** → gleiche Sicherungsmaßnahmen wie bei Dächern zwischen 45 ° und 60 °, Dachschutzblenden jedoch nicht mehr zulässig; zusätzlich: weitere beschäftigte Person zur Überwachung und Sicherung

Nicht durchbruchssichere Dachflächen (z. B. Asbestzementplatten, Glas, Dächer ohne Unterdach) dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbrechen getroffen werden. Geeignete Maßnahmen sind je nach Absturzhöhe unterschiedlich.

- Sicherungsmaßnahmen bei **Absturzhöhe bis 5 m**:
  - ◆ Unterdachkonstruktionen
  - ◆ Lauf- und Arbeitsstege
  - ◆ Dachleitern



Bei Dachneigungen bis 45°:  
Abstand Traufenhöhe –  
Auftrefffläche

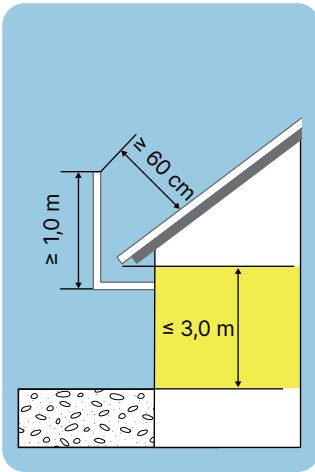
Bei Dachneigungen über 45°:  
Abstand Arbeitsplatz auf dem  
Dach – Auftrefffläche

■ Sicherungsmaßnahmen bei **Absturzhöhe über 5 m:**

- ◆ Unterdachkonstruktion
- ◆ Fanggerüst

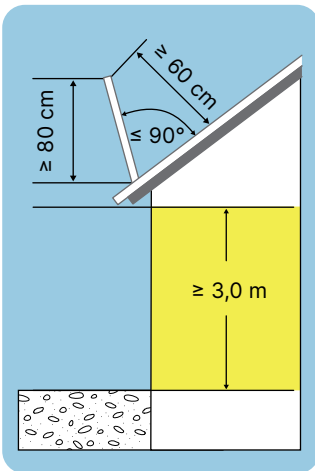
◆ Auffangnetz

- ◆ Anseilschutz, wenn geeignete Anschlagpunkte vorhanden sind



## Dachfanggerüste

- müssen an der Außenseite eine mindestens 1 m hohe Blende besitzen
- Belag maximal 1,5 m unter dem Dachsaum
- Oberkante der Schutzwand (Blende) mindestens über 60 cm Abstand von der Dachfläche (gemessen im rechten Winkel zur Dachneigung)



## Dachschutzblenden

- nur bei Arbeiten in der Dachfläche bis maximal 60 ° Dachneigung zu verwenden (z. B. Ausbesserungsarbeiten, Dachgaupen, Kamin)
- Mindesthöhe der Blende 80 cm; mindestens zwei Mal am Dach nach hinten verhängen (oben und unten)
- Oberkante der Blende ragt mindestens 60 cm über die Dachfläche hinaus
- maximaler Abstellwinkel darf 90 ° nicht übersteigen
- nur für Arbeiten in der Dachfläche verwenden

# 9 Montagearbeiten

## 9.1 Montageanweisung

Montagearbeiten sind durch schwere Bauteile, Hebevorgänge und wechselnde Stabilitätsbedingungen besonders unfallgefährdet. Eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle ist eine zentrale Voraussetzung für sicheres Arbeiten. Sie muss Angaben enthalten über:

- Gewicht und Lagerung der Teile
- Lage der Anschlagpunkte
- Anschlagen der Teile an Hebezeuge
- einzuhaltende Transportlage
- erforderliche Hilfskonstruktionen (z. B. Aussteifungen, Abspannungen)
- Standsicherheit der Baustelle während der einzelnen Montagezustände
- Reihenfolge der Montage
- Reichweite und Tragfähigkeit der Hebezeuge
- Standplätze und Zugänge
- Sicherung der Beschäftigten gegen Absturz
- Befestigungseinrichtung für die persönliche Schutzausrüstung
- Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Bei der Durchführung der Montagearbeiten selbst sind neben der Montageanweisung folgende Punkte einzuhalten:

- Hebezeuge mit geringer Hub- und Senkgeschwindigkeit verwenden
- Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen einhalten
- Fertigteile vor dem Einbau auf Mängel überprüfen, die die Tragfähigkeit beeinträchtigen können
- Teile nur an den vorgesehenen Anschlagpunkten anschlagen
- Anschläger:innen besonders unterweisen
- großflächige beziehungsweise lange Fertigteile mit Leitseilen führen
- Fertigteile vor dem Lösen der Lastaufnahmemittel so sichern, dass sie nicht umkippen, abstürzen oder sonst ihre Lage verändern können
- während den Montagearbeiten wechselnde Stabilitätsbedingungen berücksichtigen
- nicht an übereinanderliegenden Stellen gleichzeitig arbeiten
- Gefahrenbereiche unterhalb der Montagestelle absperren und kennzeichnen
- Werkzeuge und Kleinmaterial in Behältern mitführen

## 9.2 Lagerung

Fertigteile müssen bei einer erforderlichen Zwischenlagerung kipp- und rutschsicher abgesetzt werden.

Zudem ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu beweglichen Teilen, wie etwa Kränen, einzuhalten.

## 9.3 Anschlagmittel

Anschlagmittel müssen auf das jeweilige Fertigteil abgestimmt sein und dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Tragfähigkeit nachgewiesen ist. So wird sicher-

gestellt, dass die Bauteile beim Heben nicht abstürzen oder unkontrolliert in Bewegung geraten.

## 9.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege

Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so zu gestalten und zu sichern, dass alle Montagearbeiten von stand-sicheren, gut erreichbaren Standplätzen aus durch-geführt werden können und Beschäftigte wirksam vor Absturz geschützt sind.

- Zusammenfügen und Befestigen der Fertigteile von sicheren Standplätzen ausführen (z. B. Arbeitskörbe, Hubarbeitsbühnen, mechanische Leitern)
  - Absturzsicherungen vorsehen
  - Anseilschutz nur verwenden, wenn
    - ◆ Absturzsicherungen (Seitenschutz) aus arbeits-technischen Gründen nicht möglich
- ◆ Auffangeinrichtungen (Fanggerüste, Dachfang-gerüste, Auffangnetze) unzureichend
  - Sicherheitsgeschirre nur an tragfähigen Bauteilen beziehungsweise Anschlageneinrichtungen befestigen
    - ◆ Stoßkraft (Auffangkraft) von 12 kN gemäß EN 795 bei einem:einer Benutzer:in
  - Anschlageneinrichtungen durch Vorgesetzte:n fest-legen und für Benutzung der Sicherheitsgeschirre Sorge tragen

## 9.5 Arbeitsbühnen und Arbeitskörbe

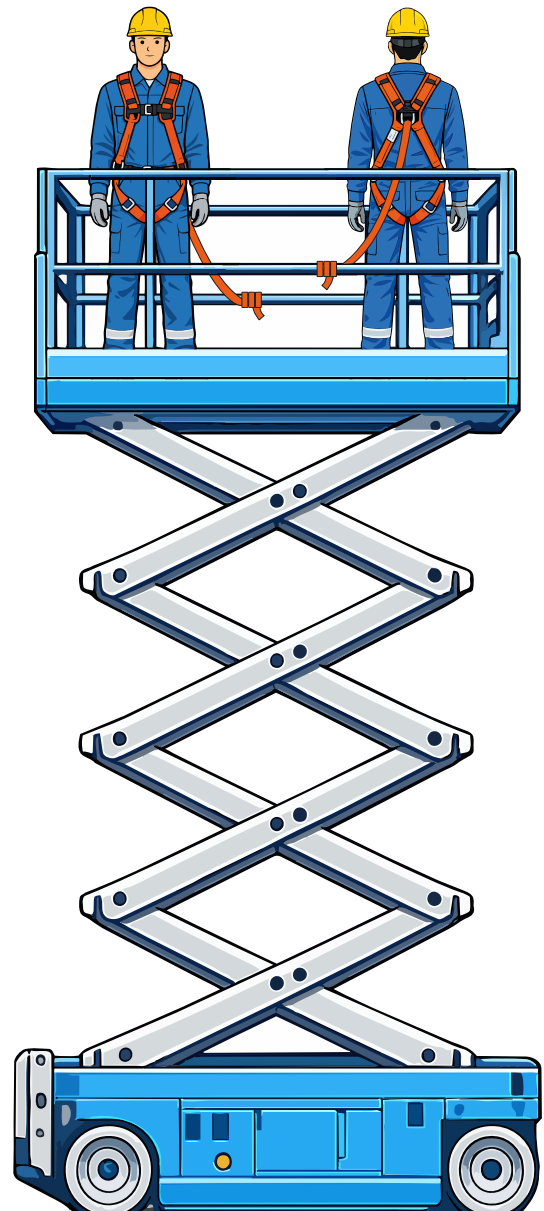
Arbeitsbühnen und Arbeitskörbe ermöglichen sicheres Arbeiten in der Höhe, bringen aber je nach Einsatzart spezifische Gefährdungen durch Absturz, Quetsch- und Scherstellen sowie herabfallende Gegenstände mit sich. Für ihren sicheren Gebrauch sind daher Tragfä-higkeit, Aufstell- und Schwenkbereich, die Sicherung von Personen, Werkzeugen und Materialien sowie die Absicherung des Gefahrenbereichs rund um die Arbeitsstelle besonders zu berücksichtigen.

### 9.5.1 Grundlegende Sicherheitsregeln

Um Unfälle beim Arbeiten im Korb zu vermeiden, sind nachstehende Sicherheitsregeln einzuhalten:

- maximale Belastung beachten (Tragkraftschild muss am Korb deutlich sichtbar sein)
- auf Quetsch- und Scherstellen achten
- elektrische Freileitungen im Schwenkbereich isolie-ren oder freischalten lassen

**Wichtig:** Sicherung des Bereichs unter der Arbeitsstelle gewährleisten – Sicherung gegen Herabfallen von Werkzeug und Material und Sicherung gegen Verfangen oder Hängenbleiben (Abspannung, Leitungen, Fensteröffnungen, Balkone).



Einsatz Scherenbühne

## 9.5.2 Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Auslegerbühnen)

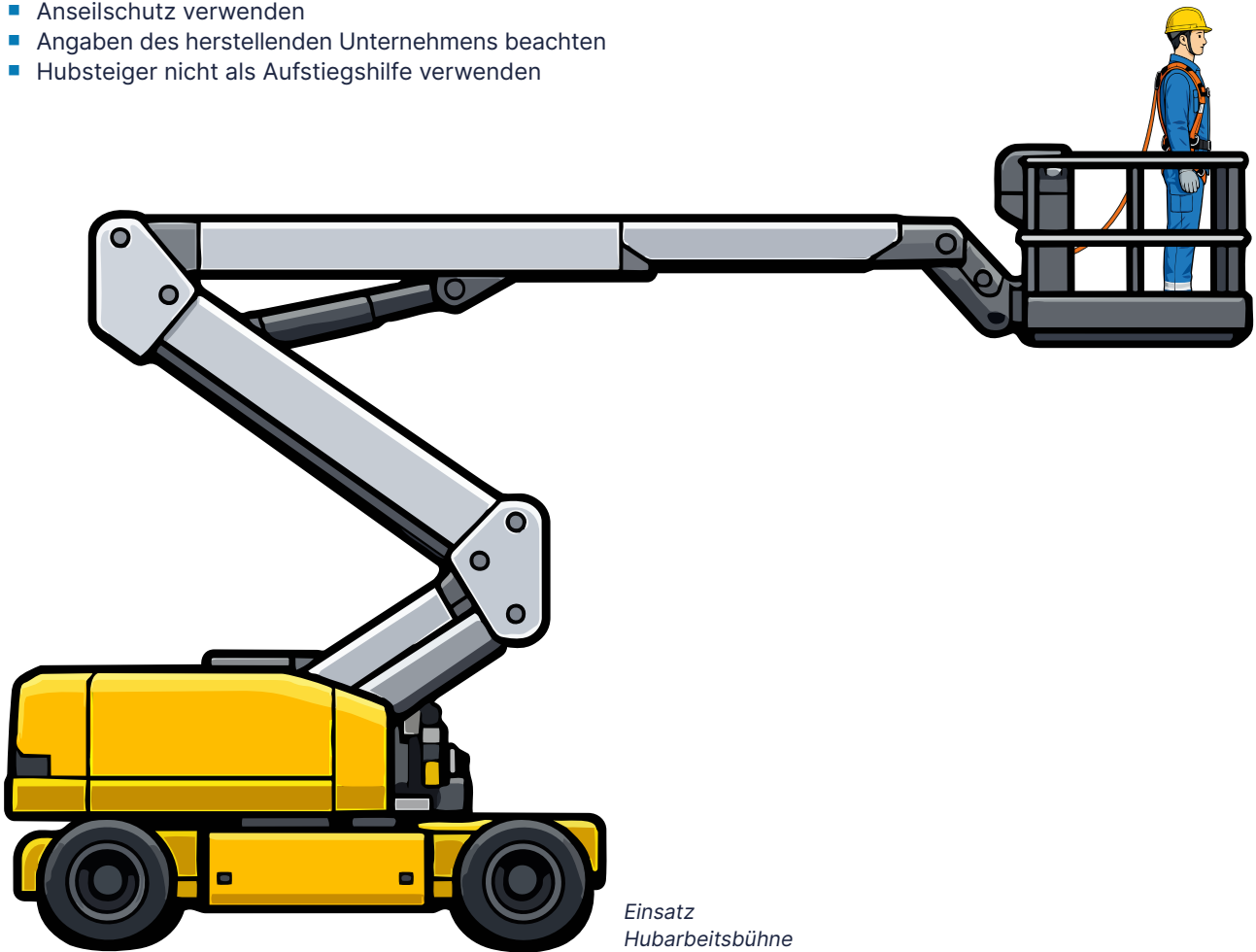
Hubarbeitsbühnen müssen standsicher aufgestellt und fachgerecht bedient werden.

### Grundlegende Sicherheitsregeln:

- Bodenöffnungen vor Beginn der Arbeit schließen
- Standsicherheit vor jeder Benutzung überprüfen
- Gerät gegen Abrollen sichern
- Tragfähigkeit des Untergrunds beachten
- maximale Neigung einhalten
- Anseilschutz verwenden
- Angaben des herstellenden Unternehmens beachten
- Hubsteiger nicht als Aufstiegshilfe verwenden

### Voraussetzungen für die Bedienung von Hubarbeitsbühnen:

- Bediener:in mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig
- in der Bedienung besonders unterwiesen
- vom: von der Arbeitgeber:in schriftlich dazu beauftragt



Einsatz  
Hubarbeitsbühne

# 10 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten

Die Gefahren bei Arbeiten in Gruben, Gräben und Künetten werden oft unterschätzt. Die größte Gefahr besteht bei ungesicherten Erdwänden. Beim Einsturz einer Erdwand haben die im Gefahrenbereich befindlichen Arbeiter:innen keine Chance, rechtzeitig aus- oder zurückzuweichen. Erdeinstürze müssen verhindert werden. Die Wände von Gruben, Gräben

und Künetten sind den Erfordernissen entsprechend abzuböschern oder fachgerecht zu verbauen.

Die schweren und tödlichen Verletzungen durch einstürzende Erdmassen werden durch das Gewicht des Bodens verursacht. Ein Kubikmeter Erdmaterial wiegt etwa 1,4 bis 2 Tonnen.

## 10.1 Grundsätzliche Anforderungen

Um bei Erdarbeiten Absturz- und Verschüttungsgefahr zu vermeiden, sind folgende grundsätzliche Anforderungen einzuhalten:

- Erdarbeiten unter Aufsicht einer geeigneten, fachkundigen Person (z. B. Polier:in) durchführen
- beim Ausheben von Gruben, Gräben oder Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe die Wände fortschreitend mit dem Aushub abböschern oder verbauen

Bei schlechten Bodenverhältnissen oder besonderen Einflüssen, wie Erschütterungen durch den Straßen- oder Baustellenverkehr, müssen auch schon bei geringeren Tiefen entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Nur bei schwerem und standfestem Felsen sind keine Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Für Gruben, Gräben und Künetten sind weitere, generell gültige Forderungen zu beachten:

- Schutzstreifen am Rand von Gruben, Gräben oder Künetten: mindestens eine Breite von 0,50 m freigehalten; bei Platzmangel Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz des Randes (z. B. durch Überlastung) und gegen Hineinfallen von Material vorsehen

- Untergraben und Aushöhlen der Erdwände ohne entsprechende Sicherung unzulässig
- freigelegte Bauwerksteile (Fundamente, Randsteine, Findlinge), die abstürzen können, unverzüglich sichern oder beseitigen
- zum Ein- und Aussteigen ordnungsgemäße Leitern verwenden, die 1 m über die Ausstiegstelle ragen
- Hohlräume hinterfüllen, damit Grabenverbau satt anliegt
- vor Beginn der Aushubarbeiten: prüfen, ob im vorgesehenen Aushubbereich Leitungen oder sonstige Einbauten vorhanden sind; die dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von fachkundiger Person anordnen lassen
- persönliche Schutzausrüstung: Tragen von Schutzhelmen und Bausicherheitschuhen (durchtrittssichere Sohle, Zehenschutzkappe, Nässeschutz = S3) gesetzlich gefordert und sollte auf allen Baustellen eine Selbstverständlichkeit sein

## 10.2 Standfestigkeit, Gewicht und Einteilung der Böden

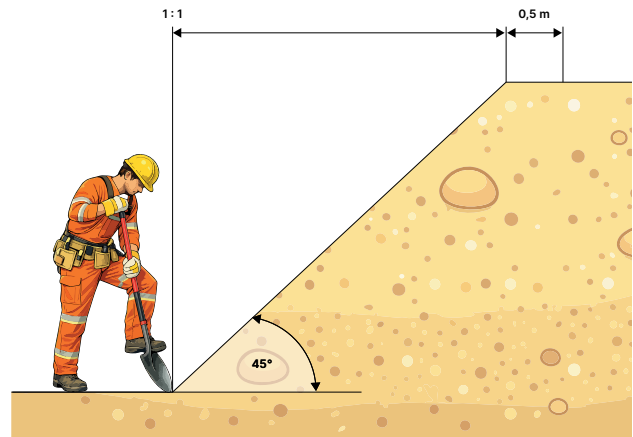
Vor dem Aushub herrscht im Boden ein Gleichgewichtszustand. Durch den Aushub wird dieses Gleichgewicht gestört. Die Einsturzgefahr ist umso größer, je steiler und höher die Erdwand und je labiler die Bodenart ist. Innere und äußere Einflüsse beeinträchtigen die Standfestigkeit zusätzlich.

Die Böden werden nach der Beschaffenheit beim Lösen in 7 Bodenklassen eingeteilt (laut ÖNORM B2205). Bei Schichten aus unterschiedlichen Bodenarten ist es notwendig, den Böschungswinkel nach dem Boden mit der geringsten Standfestigkeit festzulegen.

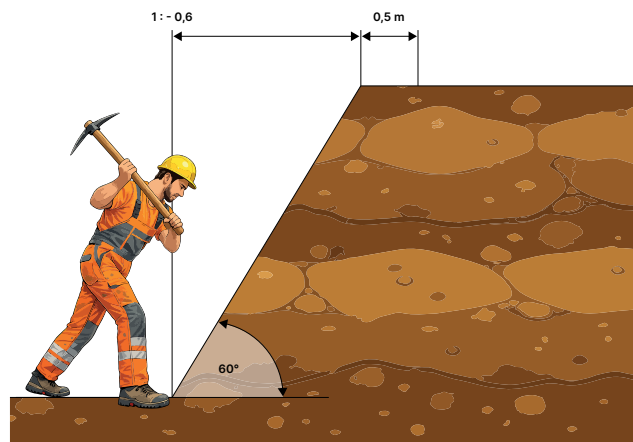
## 10.3 Sicherung durch Abböschchen

Wenn genügend Platz zur Verfügung steht, kann eine Sicherung der Erdwände gegen Einsturz durch ausreichendes Abböschchen erfolgen. Der Böschungswinkel ist immer nach dem ungünstigen Material auszuwählen. Er richtet sich nach dem Boden. Ohne zusätzlichen rechnerischen Nachweis lässt die Bauarbeiterschutzverordnung folgende Böschungswinkel zu:

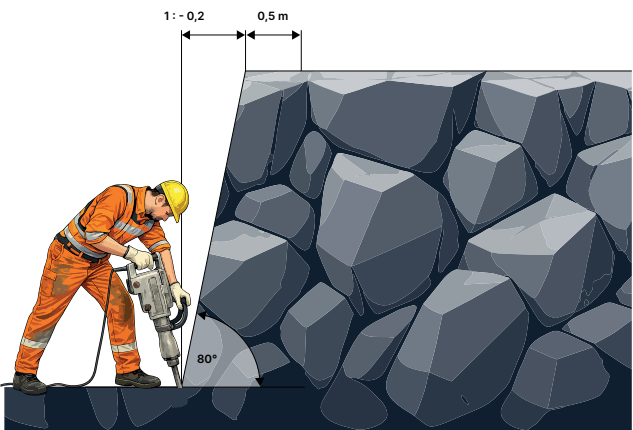
- nicht bindiger oder weicher bindiger Boden, z. B. Sande, Kiese, Mutterboden



- steifer oder halbfester, bindiger Boden, z. B. Lehm, Mergel, fester Ton, Böden mit festem Zusammenhalt



- leichter Fels; nicht gebrüchig und nicht verwittert, keine zur Baugrube einfallenden Schichten; ohne Klüfte



- schwerer Fels; nur durch Sprengen lösbar; Böschungswinkel 90 ° erlaubt

Werden die Winkel nicht eingehalten, ist ein statischer Nachweis erforderlich.

## 10.4 Sicherung durch Verbaumaßnahmen

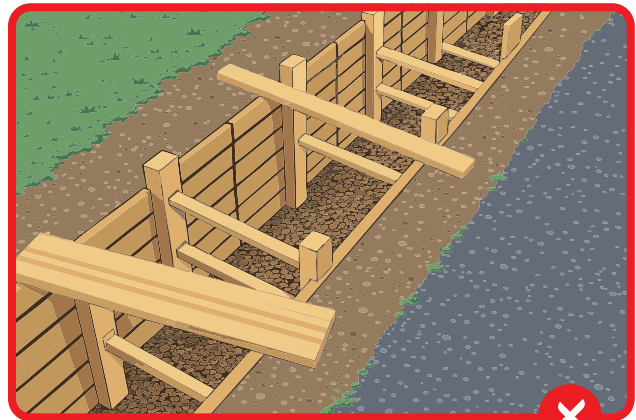
Gruben, Gräben und Künetten, die nicht abgebösch sind, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m durch die Einbringung von Verbaumaßnahmen oder eine andere geeignete Maßnahme gesichert werden. Ausgenommen davon ist nur standfester, schwerer Fels.

Gruben, Gräben und Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn die Erdwände gesichert sind.

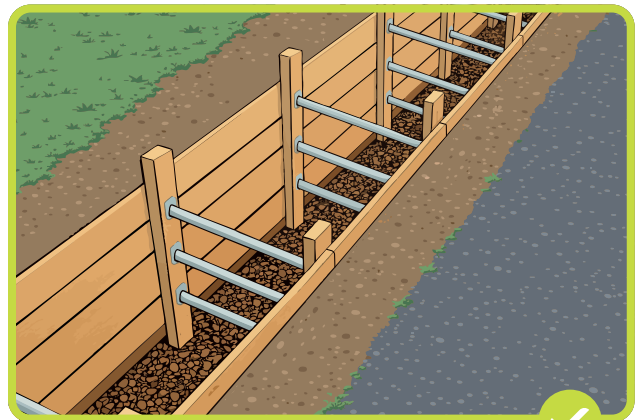
Beim maschinellen Aushub von Künetten und beim nachträglichen Einbau von Verbaumaßnahmen dürfen diese erst nach den Sicherungsarbeiten betreten werden. Erfolgt der Einbau eines Verbaues ohne den Einsatz eines Verbaugerätes oder speziellen Verbaufahrers, muss jedenfalls ab 1,25 m mit dem Aushub fortschreitend gepölzt werden.

Die Verbaumaßnahmen müssen den ungünstigen Beanspruchungen standhalten (Erddruck, Regen, Erschütterungen etc.). Sie sind entsprechend dicht herzustellen und müssen die gesamte Künettenwand erfassen. Die Oberkante muss das umliegende Niveau mindestens 5 cm überragen. Weiters müssen die Verbauwände ganzflächig an den Erdwänden anliegen und Hohlräume dahinter sind zu verfüllen.

Vor Arbeitsbeginn (bei Bedarf auch während der Arbeiten) muss eine geeignete fachkundige Person die eingesetzten Verbaumaßnahmen auf ihre Standfestigkeit prüfen. Dies gilt besonders bei und nach Regen und Tauwetter. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Sprenger dürfen als Aufstieg nicht benützt werden.



*Diese Arbeitsweise ist verboten, weil es während Pölarbeiten zu einem Materialeinbruch kommen kann.*



*Ordnungsgemäße Absicherung der Künette*

# 10.5 Arbeitsraumbreiten

Für sicheres Arbeiten und eine mögliche Bergung Verletzter ist ein ausreichend breiter Arbeitsraum in Baugruben, Gräben und Künetten unerlässlich.

Die Arbeitsraumbreite richtet sich nach dem Böschungswinkel und nach der Aushubtiefe.

In Baugruben beträgt die Mindestbreite für Arbeitsräume:

- 60 cm bei Böschungswinkel steiler als 80 °
- 40 cm bei Böschungswinkel flacher als 80 °

Arbeitsraumbreite richtet sich nach dem Böschungswinkel und nach der Aushubtiefe.

Bei senkrechten Wänden richtet sich die Arbeitsraumbreite nach der Aushubtiefe.

Folgende Mindestbreiten sind für alle Arbeitsräume bei senkrechten Wänden in Gräben und Künetten zu beachten:

- bis 1,75 m Tiefe mindestens 0,6 m
- 1,75 m bis 4 m Tiefe mindestens 0,7 m
- über 4 m Tiefe mindestens 0,9 m

Mindestbreiten von Gräben und Künetten für Rohrleitungen stehen in Abhängigkeit vom Rohrdurchmesser (laut ÖNORM B2205). Die Mindestbreiten beziehen sich auf das lichte Maß von Verbauwand zu Verbauwand, in den Fällen, wo kein Verbau notwendig ist, von Erdwand zu Erdwand.

# 11 Abbrucharbeiten

## Jugendliche Arbeitnehmer:innen



Abbrucharbeiten sind für Jugendliche und Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verboten.

## 11.1 Abbruchanweisung

Vor der Durchführung von Abbrucharbeiten muss der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und jener der angrenzenden Nachbarobjekte untersucht werden. Diese Untersuchung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die nicht nur die erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Statik, nachweisen kann, sondern auch über entsprechende praktische Erfahrung verfügt. Sollten besondere Sicherungsmaßnahmen oder Anweisungen notwendig sein, muss die fachkundige Person eine schriftliche Abbruchanweisung erstellen und auf der Baustelle auflegen.

Der Inhalt einer Abbruchanweisung enthält unter anderem folgende wichtige Punkte:

- Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
- Art der erforderlichen Gerüste und Aufstiege
- Abbruchniveau
- mögliche Gefährdung durch Einwirkungen auf benachbarte Objekte und auf das Gelände sowie diesbezügliche Maßnahmen für den Schutz der Arbeitnehmer:innen
- Art und Lage von Freileitungen, unterirdisch verlegten Leitungen und anderen Einbauten sowie diesbezüglich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen
- Sicherheitsmaßnahmen, die beim Abbruch von Fertigteilmbauten, Stahlbeton-, Metall- und Holzbauten erforderlich sind
- geeignete Schutzmaßnahmen für mögliche gesundheitsgefährdende Einwirkungen, Brand- oder Explosionsgefahren durch im Bauwerk verwendete Stoffe wie bleihaltige Anstriche, durch Abgase oder durch Sauerstoffmangel

## 11.2 Abbrucharbeiten von Hand (Abtragen)

Unter „Abtragen“ versteht man das schichtweise Abbrechen von Bauwerken mittels Handwerkzeugen und / oder Druckluftgeräten. Das Abtragen ist nur dann zulässig, wenn andere Methoden wegen Gefährdung sowie Beschädigung von Nachbarbauwerken oder wegen der Wiederverwendung der Baumaterialien nicht möglich sind. Es muss in umgekehrter Reihenfolge zur Errichtung und von sicheren Standplätzen aus erfolgen.

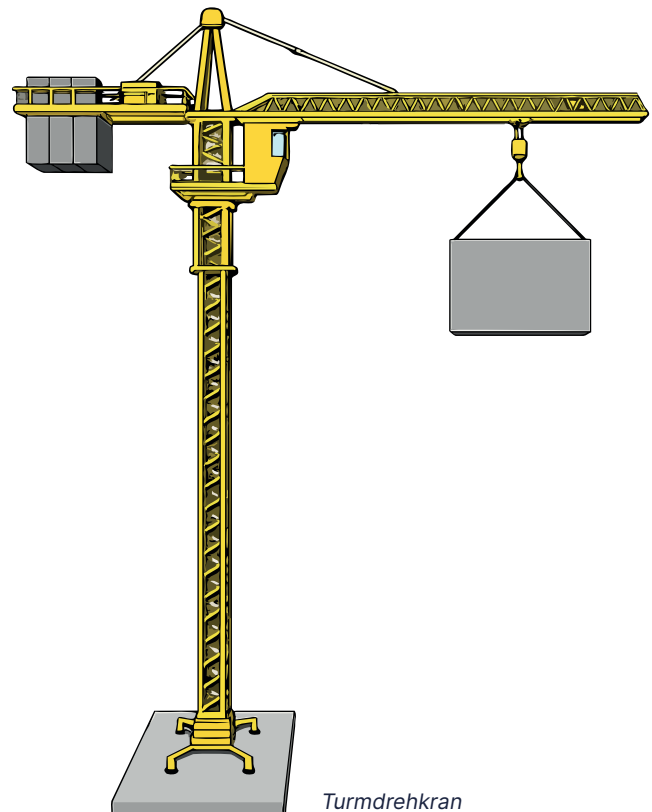
### Notwendige Schritte für sicheres Abtragen

- Errichtung erforderlicher Gerüste und Absturzsicherungen
- sichere Befestigung von Schuttrutschen
- Sicherung der Bauteile, die nicht abgebrochen werden sollen, gegen Ein- oder Umstürzen
- vor dem Lösen der Bauteile: Sicherung gegen Herab- und Umfallen
- bei auftretender Einsturzgefahr von Bauteilen: Arbeiten sofort einstellen, Gefahrenbereich verlassen und entsprechend absichern
- Information der Aufsichtsperson beim Auftreten von:
  - ◆ Gefahrenstoffen (z. B. Asbest)
  - ◆ kontaminierter Bausubstanz
  - ◆ Leitungen (Gas, Wasser, Strom etc.)
  - ◆ unvorhergesehenen Rissen an der Bausubstanz beziehungsweise Nachbargebäuden
  - ◆ Kriegsrelikten oder Kampfstoffen

# 12 Krane

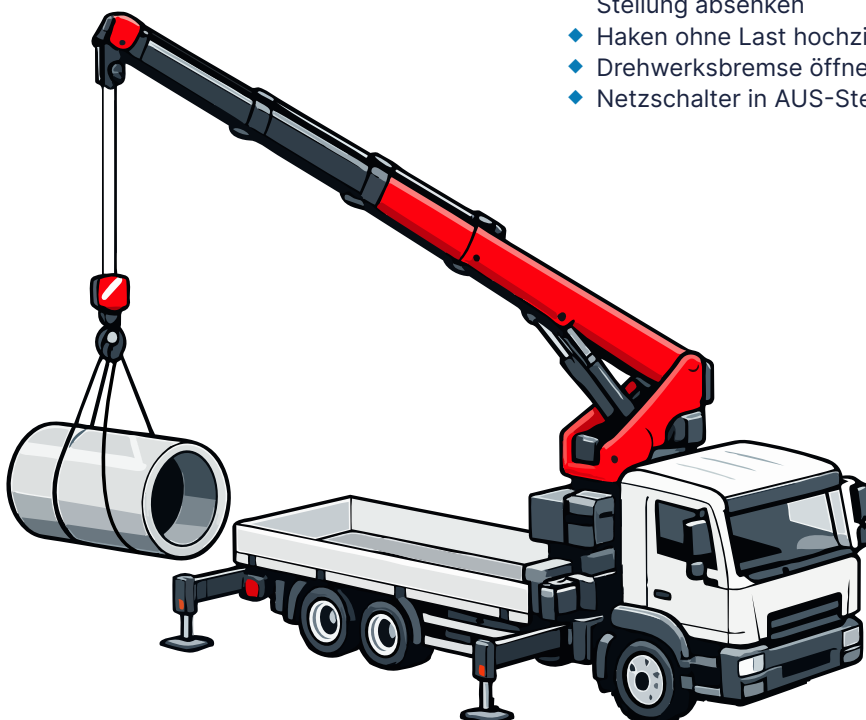
Krane dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Betriebsanweisung benutzt werden. Beim Einsatz von Kranen bestehen erhebliche Gefährdungen durch umstürzende Geräte, pendelnde Lasten und Quetschstellen; deshalb ist eine Überwachung und Planung für jeden Einsatz von Kranen erforderlich. Die folgenden Maßnahmen sind für einen sicheren Betrieb einzuhalten.

- Voraussetzungen Kranführer:in: gültige interne Fahrerlaubnis, Nachweis über erforderliche Ausbildungen (Kranführerschein) und Praxiserfahrung
- vor jeder Inbetriebnahme: Überprüfung aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z. B. Funktionsfähigkeit der Bremsen)
- vor dem täglichen Arbeitsbeginn: Überprüfung der Funktion der Bremsen, des Betriebs- oder Notend Schalters und der Warneinrichtungen (z. B. Überlastungsschutz)
- Mindestabstände zu Freileitungen sowie zu Hindernissen (z. B. Maschinen oder Lagerungen) einhalten
- Standfestigkeit des Krans sicherstellen:
  - ◆ Tragfähigkeit des Untergrunds überprüfen
  - ◆ Abstützungen bei Mobilkränen ausfahren
  - ◆ nur zugelassene Unterlagen verwenden
  - ◆ Aufstellungsüberprüfung durchführen
  - ◆ Standsicherheit auf jeder Baustelle überprüfen
- bei Sichteinschränkung: Einweiser:in einsetzen
- Steuerung kontrollieren, solange Last am Kran hängt
- zulässige Tragkraft des Krans einhalten
- keine Personen in geprüften und für den Kran freigegebenen Arbeitskörben befördern
- kein Schrägzug beim Lastentransport:
  - ◆ Gefahr des Lastpendelns
  - ◆ Gefährdung der Standsicherheit des Krans
- kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten – Lebensgefahr
- Lastenführung über Personen vermeiden
- festsitzende Lasten nicht losreißen



Turmdrehkran

- Versetzen von Mobilkränen:
  - ◆ örtliche Gegebenheiten berücksichtigen (Unebenheiten, Neigung, Witterungsbedingungen)
  - ◆ Versetzen unter Last nur, wenn laut Betriebsanleitung zulässig
- Betriebsende – notwendige Schritte:
  - ◆ Last absetzen
  - ◆ bei Katzauslegern: Laufkatze laut Betriebsanleitung positionieren
  - ◆ bei Nadelauslegern: Ausleger in die weiteste Stellung absenken
  - ◆ Haken ohne Last hochziehen
  - ◆ Drehwerksbremse öffnen
  - ◆ Netzschalter in AUS-Stellung bringen


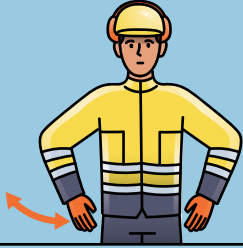
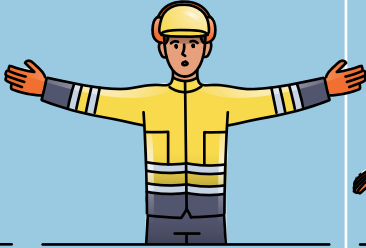
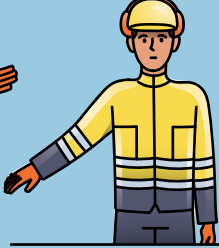



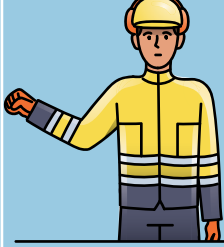





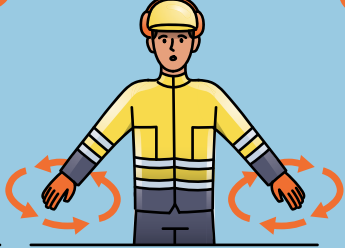
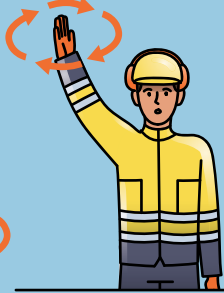



LKW mit Ladekran

# Handzeichen

Handzeichen sorgen für eine eindeutige Verständigung zwischen Einweiser:in beziehungsweise Anschläger:in und Kranfahrer:in. Folgende Grundsätze gelten:

- Handzeichen vor Beginn der Arbeiten unterweisen
- Einweiser:in hat zur besseren Sichtbarkeit Warnkleidung zu tragen
- Richtungsangaben so anzeigen, wie sie vom:von der Kranfahrer:in gesehen werden

Grundzeichen			Lastaufnahme
 <p><b>Achtung</b> Beginn der Einweisung</p>	 <p><b>Langsam</b> Verzögern und langsames Fortsetzen eines Bewegungsablaufs</p>	 <p><b>Halt</b> Beenden eines Bewegungsablaufs</p>	 <p><b>Öffnen, Loslassen, Entriegeln</b> Einleiten einer öffnenden Bewegung</p>
 <p><b>Abstandzeichen</b> Anzeige einer Abstandsverringerung</p>	 <p><b>Halt – Gefahr</b> Schnellstmögliches Beenden eines Bewegungsablaufs</p>	 <p><b>Ende der Einweisung</b></p>	 <p><b>Schließen, Fassen, Verriegeln</b> Einleiten einer schließenden Bewegung</p>
Bewegungsablauf waagrecht			
 <p><b>Bewegung in Richtung</b> Einleiten einer Bewegung in eine bestimmte Richtung</p>	 <p><b>Abfahren</b> Einleiten oder Fortsetzen einer Fahrbewegung gemäß einem vorlaufenden Richtungssignal</p>	 <p><b>Herkommen</b> Einleiten einer Bewegung in Richtung des:der Einweisers:Einweiserin</p>	 <p><b>Entfernen</b> Einleiten einer Bewegung vom:von der Einweiser:in weg</p>
Bewegungsablauf senkrecht			
 <p><b>Ausladung verkleinern</b></p>	 <p><b>Ausladung vergrößern</b></p>	 <p><b>Heben</b> Einleiten einer Abwärtsbewegung</p>	 <p><b>Senken</b> Einleiten einer Aufwärtsbewegung</p>

# 13 Elektrischer Strom

Elektrischer Strom ist unsichtbar und kann schon bei kleinen Fehlern lebensgefährliche Verletzungen verursachen; deshalb ist eine fachgerechte Handhabung entscheidend.

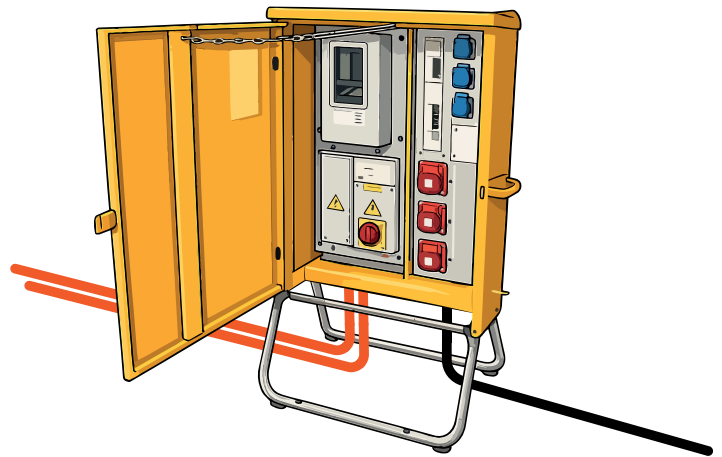
- Kein Risiko im Umgang mit elektrischem Strom eingehen

- Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte nur von Elektrofachleuten aufstellen, installieren, montieren, reparieren und prüfen
- Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten beachten

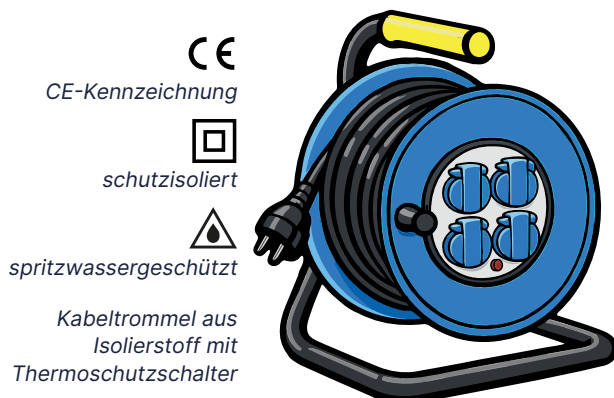
## 13.1 Baustromverteiler

Fehler in Baustromverteilern können zu schweren Elektrounfällen führen; FI-Schutz und richtige Aufstellung dienen dem Schutz aller Beschäftigten. Baustromverteiler müssen so ausgeführt und aufgestellt sein, dass Personen zuverlässig vor elektrischem Schlag geschützt sind.

- Steckvorrichtungen bis 32 A Nennstrom nur über Fehlerstromschutzschalter (FI) mit einem Auslösestrom kleiner als 30 mA betreiben
- sonstige Steckdosen oder Abgänge mit einem FI-Schutzschalter mit einem Auslösestrom kleiner als 500 mA ausrüsten
- FI-Schutzschalter kältebeständig ausführen und entsprechend mit  $-25^{\circ}\text{C}$  kennzeichnen
- Baustromverteiler während der Arbeit nicht absperren, um bei Elektrounfällen ein Abschalten zu ermöglichen
- Baustromverteiler an geschützter Stelle aufstellen (Witterung, Baustellenverkehr, Zugänglichkeit) und erden



## 13.2 Leitungen



Beschädigte oder ungeeignete Leitungen können zu Stromschlägen und Bränden führen, sodass auf Baustellen für Leitungen besondere Anforderungen gelten.

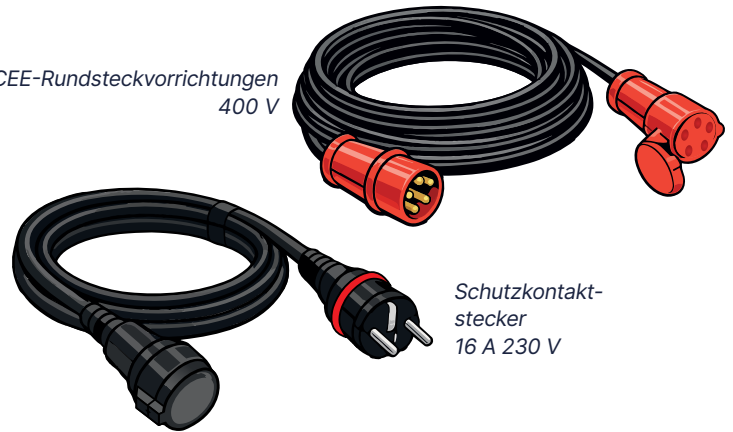
- nur schwere Gummischlauchleitungen (HO7 RN-F) oder mindestens gleichwertige Leitungen (Kennzeichnung K25) verwenden
- Leitungen vor Beschädigung durch Hochlegen, Abdecken und Verlegen im Schutzrohr schützen
- beschädigte Leitungen aussondern, niemals selbst reparieren
- Leitungsroller mit Thermoschutzschalter verwenden; Leitungen möglichst ganz abrollen, um Temperaturschäden zu vermeiden

## 13.3 Steckverbindungen

Unsichere Steckverbindungen begünstigen Stromschlag- und Brandgefahr, daher sind nur geeignete, geschützte Verbindungen zulässig.

- Verbindung von Leitungen nur mit Steckern und Kupplungen herstellen
- nur spritzwassergeschützte und für erschwerte Bedingungen gebaute Steckvorrichtungen verwenden

CEE-Rundsteckvorrichtungen  
400 V



Schutzkontaktstecker  
16 A 230 V

## 13.4 Handmaschinen

Handmaschinen müssen den erhöhten Anforderungen auf Baustellen durch ihre Schutzklasse und ihre Betriebsart widerstehen.

- schutzisolierte, für Dauer- oder Aussetzbetrieb geeignete Geräte verwenden

- im Nassbereich (z. B. Nassschleif- oder Handbohrmaschine) nur geeignete Geräte verwenden (mit Trenntrafo oder Akkumaschinen)
- in begrenzten, leitfähigen Räumen (z. B. Behälter, Rohre, Schächte) elektrische Geräte nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung (Trenntrafo) betreiben

## 13.5 Leuchten

Leuchten müssen für den rauen Betrieb auf Baustellen geeignet sein.

Baustellenleuchte  
mit erforderlichen  
Schutzanforderungen



### Anforderungen an Handleuchten

- schutzisoliert
- Schutzart mindestens IP 45
- mit Schutzglas und Schutzkorb oder gleichwertiger Schutzeinrichtung ausgerüstet
- gebrochene oder fehlende Schutzgläser und Schutzkörbe sofort ersetzen

### Anforderungen an Baustellenleuchten

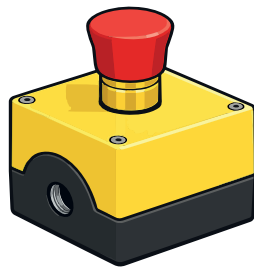
- schutzisoliert
- spritzwassergeschützt (mindestens IP 23)
- Breitstrahler außerhalb der Arbeitsbereiche aufhängen; Verbrennungsgefahren bei Halogenlampen beachten
- heiße Lampen nicht anspritzen (Bruchgefahr)

## 13.6 Unfälle durch elektrischen Strom und Erste Hilfe zur Rettung Verunfallter

Bevor eine Rettung ohne Eigengefährdung erfolgen kann, ist eine Abfolge von Schritten einzuhalten. Eine überlegte und sofortige Erste Hilfe ist notwendig.

### Stromunfälle

- Helfer:innen müssen immer den eigenen Schutz bedenken
- Verletzte immer einer ärztlichen Kontrolle unterziehen
- Stromfluss sofort unterbrechen, z. B. durch:
  - ◆ Herausziehen des Steckers
  - ◆ Ausschalten des Gerätes oder der Maschine
  - ◆ Drücken des NOT-HALT-Schalters (siehe Abbildung)
  - ◆ Betätigen des Fehlerstromschutzschalters
  - ◆ Auslösen oder Herausdrehen von Automaten oder Sicherungen
- falls nicht möglich: Verletzte Person mit isolierend wirkenden Teilen vom Stromnetz trennen (wegziehen)

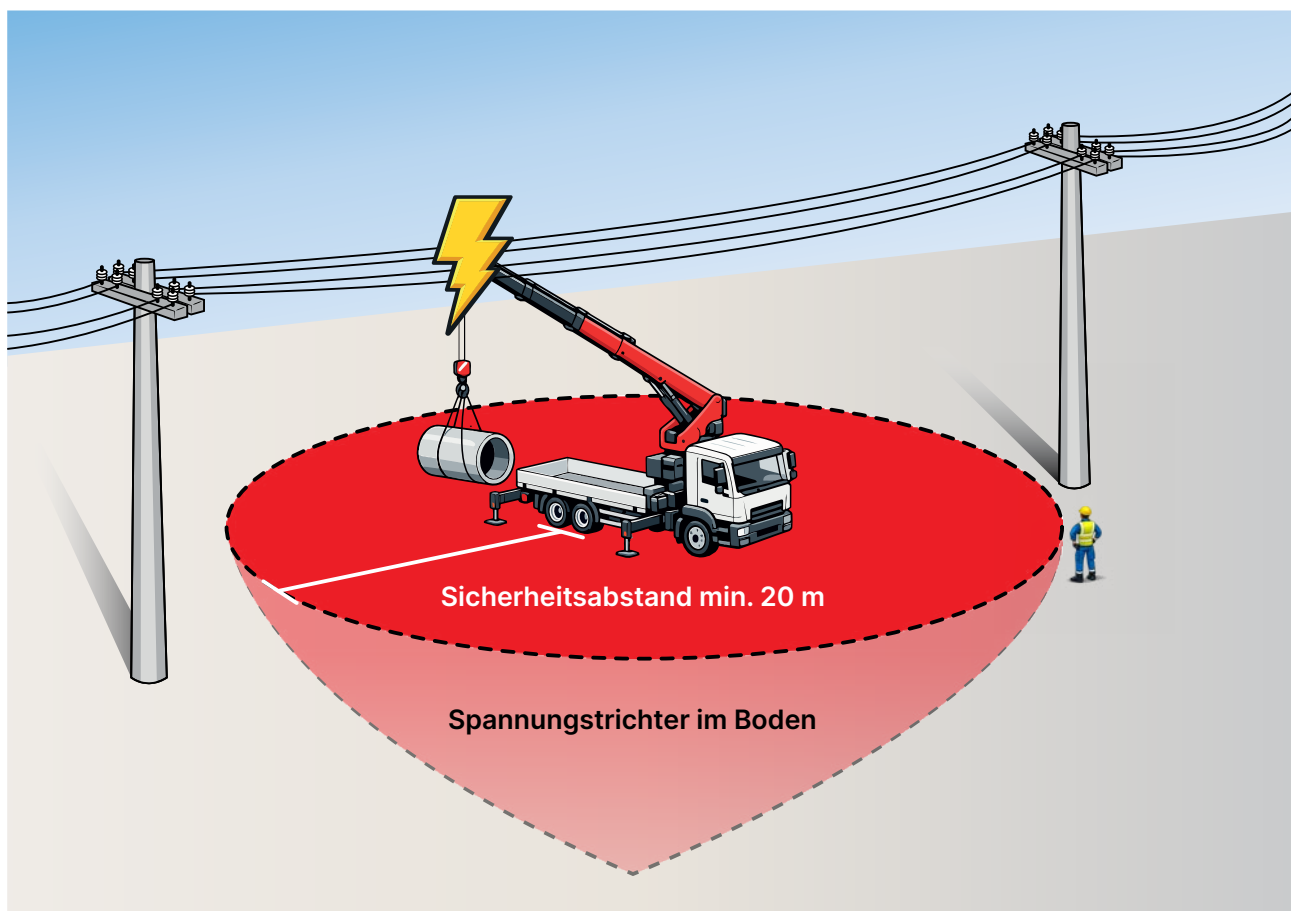


- Helfer:in trachtet danach, nicht selbst in den Stromfluss zu geraten (z. B. Betreten des Spannungstrichters, Berühren der verletzten Person)
- bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten den Hauptschalter mit einem Schloss gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern

### Hochspannungsunfälle

Bei Hochspannung ist besondere Vorsicht geboten; eine Rettung des:der Verunfallten ist nur durch Fachpersonal nach Abschalten des Stromes möglich.

- bei unbekannter Spannung: mindestens 20 m Sicherheitsabstand vom Gerät oder von der Last einhalten
- Notrufnummern und Nummer des Netzbetreibers: üblicherweise am Mast auffindbar
- Notruf veranlassen und Fachpersonal herbeirufen (Energieversorgungsunternehmen)



*Sicherheitsabstand mind. 20 m vom Gerät oder der Last einhalten!*

# 14 Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss verwendet werden, wenn die Gefährdung beziehungsweise Belastung nicht durch technische Maßnahmen (z. B. Lärmdämmung, Absaugung) beseitigt oder ausreichend vermindert werden kann. Arbeitgeber:innen haben auf

eigene Kosten eine PSA zur Verfügung zu stellen, die von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen zu tragen ist. Technische und organisatorische Maßnahmen haben jedoch immer Vorrang vor der Verwendung von PSA.

## 14.1 Kopfschutz

Gefährdungen durch herabfallende oder umfallende Gegenstände sowie pendelnde Lasten sind auf Baustellen fast immer der Fall; daher besteht Helmtragepflicht. Thermoplasthelme verspröden durch UV-Einwirkung und müssen daher entsprechend den Angaben des herstellenden Unternehmens ausgetauscht werden, ebenso bei sichtbaren Schäden.



Schutzhelm

## 14.2 Gehörschutz



Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste anerkannte Berufskrankheit und nicht heilbar. Sie entwickelt sich meist schleichend über einen längeren Zeitraum und wird deshalb häufig erst spät bemerkt.

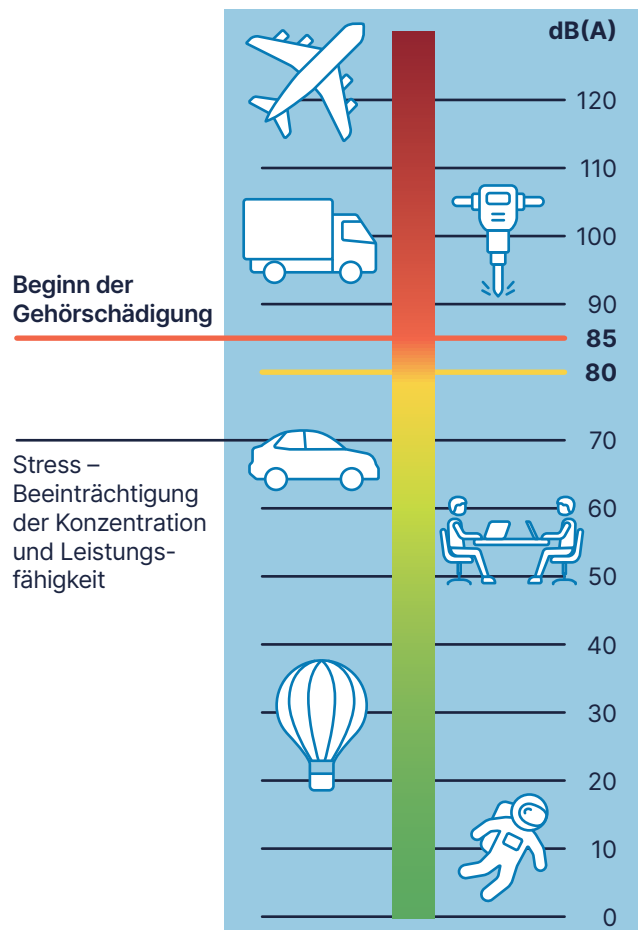
Auch eine Versorgung mit Hörgeräten kann die Hörfähigkeit nur teilweise herstellen. Je höher der Lärmpegel, desto schneller kommt es zu einer irreversiblen Gehörschädigung.

Der Grenzwert für den Lärmexpositionspegel  $L_{A,EX}$  (mittlere Lärmbelastung über einen Arbeitstag) beträgt 85 dB. Ab einem Lärmexpositionspegel von 80 dB muss vom: von der Arbeitgeber:in bereits ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

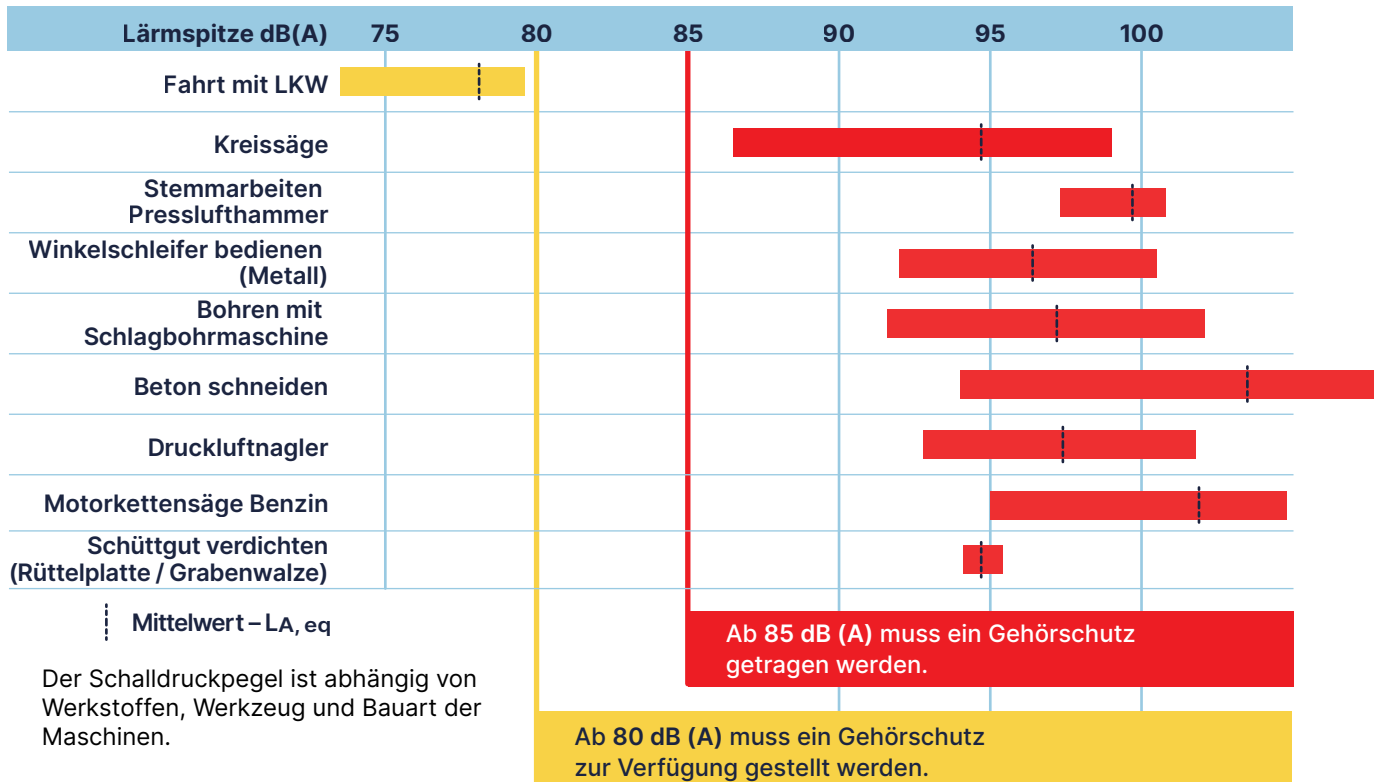
Um das Gehör wirksam zu schützen, ist eine konsequente Verwendung von Gehörschutz im Lärmbereich, insbesondere bei sehr lauten Lärmpegeln erforderlich. Es sollte daher bei Geräuschen ab einem mittleren Lärmpegel  $L_{A,eq}$  von 80 dB konsequent Gehörschutz verwendet werden.

**Gehörschäden sind unheilbar.**

### Lärmpegel in dB und gesundheitliche Auswirkungen



## Beispiele lauter Geräusche auf Baustellen



Auch wenn der Gehörschutz nur kurze Zeit, insbesondere bei sehr lauten Lärmquellen, nicht verwendet wird, reduziert sich die Schutzwirkung über einen Tag betrachtet bereits drastisch.

Kurzzeitiges Arbeiten ohne Gehörschutz an sehr lauten Maschinen kann daher bereits eine Lärmschwerhörigkeit verursachen.

Beispiele für Gehörschutz, und was zu beachten ist:

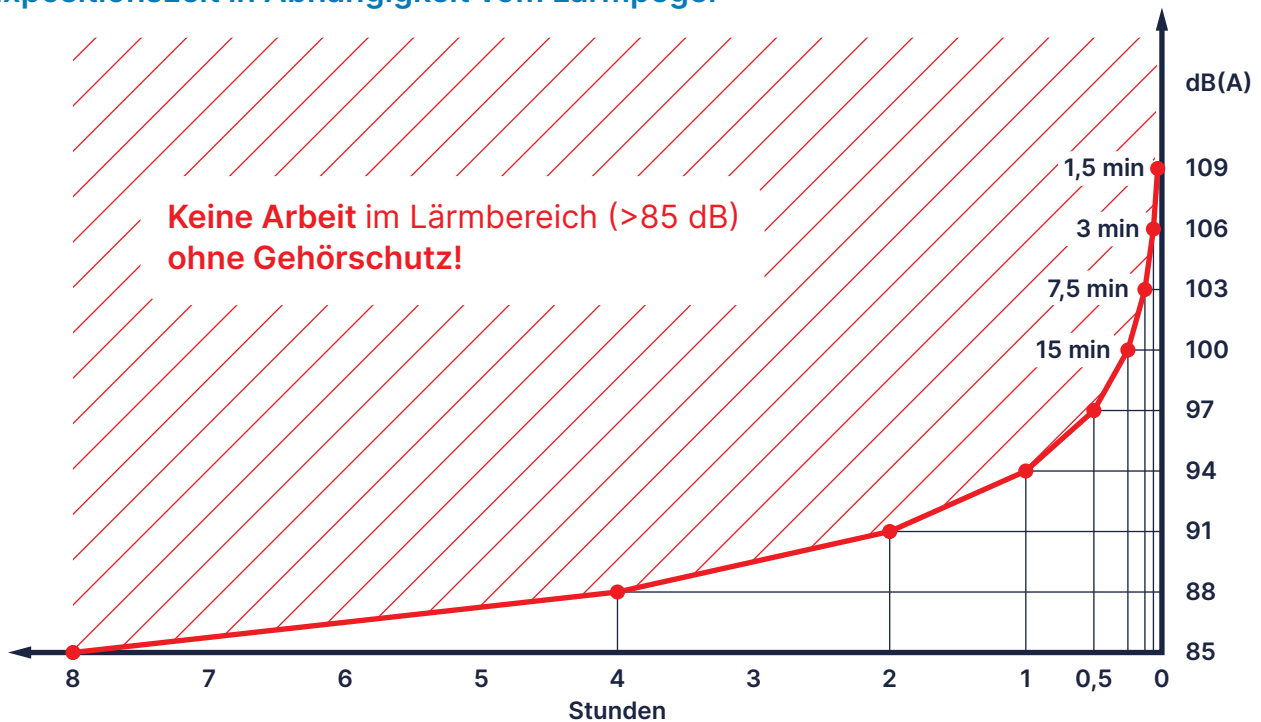
- Es gibt unter anderem Kapselgehörschutz, am Helm befestigten Kapselgehörschutz, Mehrweg-Gehörschutzstöpsel, Dehnschaumstoffstöpsel und individuell angepassten Gehörschutz (Otoplastiken).
- Hinsichtlich der Schalldämmung gibt es sowohl Kapselgehörschützer als auch Gehörschutzstöpsel mit vergleichsweise hoher oder niedriger Schalldämmung.
- Bei am Helm befestigtem Kapselgehörschutz ist zu beachten, dass die Kombination von Helm und Gehörschutz als solche geeignet und zugelassen ist.
- Bei angepasstem Gehörschutz ist unbedingt eine Prüfung der tatsächlichen Dämmwirkung vor der ersten Benutzung erforderlich, um eventuelle Leckagen zu erkennen.
- Es gibt auch Gehörschutz mit elektronischen Zusatzfunktionen, wie z. B. pegelabhängiger Dämmung, Radio etc.
- Wichtig für die Akzeptanz von Gehörschutz ist der Tragekomfort, da bequeme Gehörschützer eher akzeptiert und auch wirklich konsequent verwendet werden.

- Bei häufigem Auf- und Abnehmen wird z. B. primär Kapselgehörschutz, bei hohen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit werden primär Gehörschutzstöpsel empfohlen.
- Es muss weiters geprüft werden, ob eventuelle akustische Warnsignale mit dem Gehörschutz noch eindeutig gehört werden können.
- Um eine gute Schutzwirkung zu erzielen, muss der Gehörschutz auch richtig angewendet werden. Eine dementsprechende Unterweisung mit praktischer Anwendung des Gehörschutzes ist daher unbedingt erforderlich.
- Für jeden/jede Arbeitnehmer:in, der/die lärmexponiert ist, muss ein Gehörschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung stehen. Die Zuordnung eines Gehörschutzes z. B. zu einer Maschine, der von mehreren Personen bei Bedienung dieser Maschine zu benutzen ist, ist unhygienisch und gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig.

Im Merkblatt M.plus 700 „Gehörschutz“ der AUVA sind weitere detaillierte Informationen zu Auswahl, Unterweisung und Anwendung von Gehörschutz angegeben.



## Expositionszeit in Abhängigkeit vom Lärmpegel



**Lärmschwerhörigkeit ist unheilbar!**

Richtiger Gehörschutz ergibt eine Lärminderung von 15 bis 20 dB(A).

Acht Stunden mit 85 dB(A) sind genauso schädlich wie vier Stunden mit 88 dB(A) oder zwei Stunden mit 91 dB(A).

Kurzzeitiges Arbeiten ohne Gehörschutz an sehr lauten Maschinen kann bereits Lärmschwerhörigkeit verursachen.

## 14.3 Augenschutz

Die Augen sind auf Baustellen verschiedenen Gefahrenquellen ausgesetzt, wie beispielsweise:

- mechanische Gefahren durch Staub, Splitter oder Späne (Schleifen)
- chemische Gefahren durch ätzende oder reizende Stoffe
- UV-Strahlung durch die Sonneneinwirkung oder beim Schweißen
- Hitzeeinwirkung

### Sofortmaßnahmen bei Augenverätzungen:

Bei Augenverätzungen, z. B. durch Isolieranstriche, Säuren oder Laugen, ist sofort eine Augenspülung durchzuführen. Mit der Augenspülflasche (siehe Abbildung), die eine Augenspüllösung enthält, kann man Richtung und Stärke des Sprühstrahls mit einer Hand regeln, sodass die andere Hand frei bleibt, um das Lid des zu spülenden Auges offen zu halten. Wichtig dabei ist, das verletzte Auge in Richtung Boden zu halten, sodass die ablaufende Spülflüssigkeit nicht ins andere Auge rinnt.

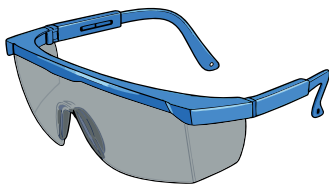
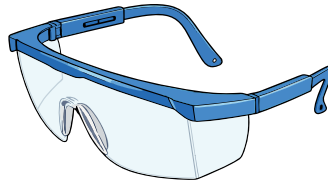


### Sofortmaßnahmen bei einem Fremdkörper im Auge (Schmerz, Tränenfluss, Rötung):

- nicht reiben
- beide Augen verbinden
- Arzt:Ärztin aufsuchen

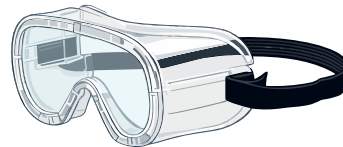
## Schutzbrillen

- **mit Seitenschutz:**  
schwache Stoßbelastung bei leichter Arbeit



- **mit Seitenschutz und lichtdicht:**  
optische Strahlung beim Brennschneiden, Elektroschweißen, oder bei blendendem Sonnenlicht

- **anliegend:**  
gegen Spritzer bei chemischen Arbeitsstoffen



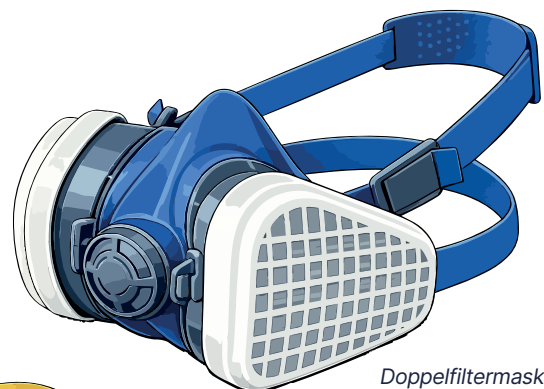
## 14.4 Atemschutz

Auf Baustellen gibt es immer Staub, gegen den Staubschutzmasken gut schützen. Empfohlen wird eine Feinstaubmaske FFP2 mit Ausatemventil. Bei Gasen (Lösungsmittel) und Dämpfen bieten Feinstaubmasken keinen Schutz; hier müssen Atemschutzmasken mit Aktivkohlefilter verwendet werden. Der Filter muss für den auftretenden Schadstoff geeignet sein.

Bei Arbeiten mit unbekanntem Schadstoffen, wie z. B. in Behältern und Schächten, ist ein von der Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz einzusetzen. Der Sauerstoffgehalt der Atemluft muss mindestens 17 Vol.-% betragen. Atemschutzmasken und deren Filter sind in der Nähe des Einsatzortes zu lagern.



FFP-Maske



Doppelfiltermaske

## 14.5 Fußschutz

Bei Bauarbeiten müssen alle Beschäftigten Sicherheitsschuhe tragen, auch LKW-Fahrer:innen. Am häufigsten kommt es zu Quetschungen der Zehen, Stichverletzungen durch Nageleintritte, Verstauchungen und Verrenkungen. Aufgrund der Gefährdungen auf Baustellen sind Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappen und durchtrittsicherer Sohle (siehe Abbildung) zu verwenden.

**Ausnahme:** Bei Arbeiten auf Steildächern müssen Sicherheitsschuhe mit ausreichend fester und abrutschsicherer Sohle verwendet werden. Empfohlen werden knöchelhohe Schuhe.



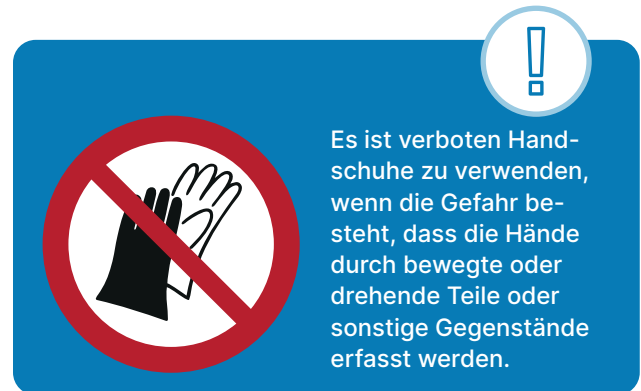
## 14.6 Handschutz



Geeignete Handschuhe verhindern viele Verletzungen. Herkömmliche Handschuhe sind aus Textil, Kunststoff oder Leder verarbeitet.

Sicherheitshandschuhe haben vor allem zwei Anwendungsgebiete:

- bei mechanischen Gefährdungen (Stich- und Schnittverletzungen)
- bei Arbeiten mit chemischen Stoffen (Säuren, Laugen, Lösungsmitteln)



## 14.7 Anseilschutz

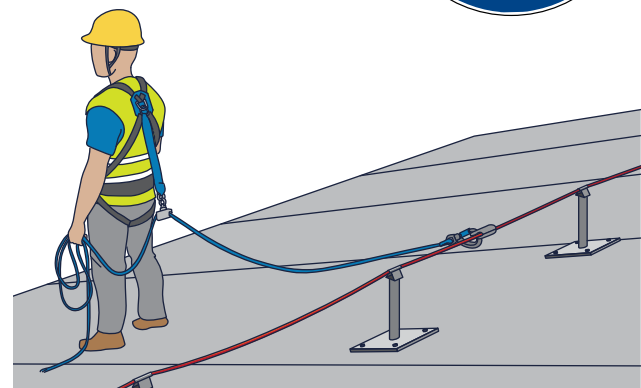
Auffangsysteme sind nur erlaubt, wenn Absturzsicherungen wie Seitenschutz oder Wehren und Auffangeinrichtungen wie Fanggerüste oder Fangnetze nicht möglich sind oder wenn geringfügige Arbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, durchzuführen sind.

Das Auffangsystem ist nur so gut wie der Anschlagpunkt. Dieser soll möglichst senkrecht über dem Benutzer:in liegen und muss die Belastung eines fallenden Körpers aufnehmen. Das Anlegen muss jährlich geübt werden.

Wichtige Punkte beim Anseilschutz:

- unbedingt Sichtprüfung vor jedem Einsatz
- Gebrauchsanweisung beachten
- Prüfung mindestens einmal jährlich durch fachkundige Person

Die weitere Benutzung von Gurten und Seilen nach einem Absturz ist verboten.

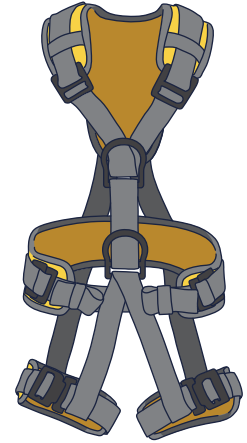


Anseilschutz

Bei Arbeiten mit Anseilschutz, bei denen Beschäftigte einer besonderen Gefährdung (z. B. Dachneigung über 60 °) ausgesetzt sind, ist eine zweite beschäftigte Person zur Überwachung und Sicherung hinzuziehen. Vorsicht – Hängetrauma ist möglich.

Die Lagerung der PSA gegen Absturz muss gemäß der Angaben des herstellenden Unternehmens erfolgen, das heißt: vor Licht, Nässe, Hitze und chemischen Einflüssen geschützt.

Laut PSA-Verordnung gilt zudem, dass bei der Verwendung der PSA gegen Absturz mindestens einmal jährlich Übungen über das richtige An- und Ablegen sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen abzuhalten sind.



Auffanggurt

## 14.8 Hautschutz – Sonnenschutz

Arbeiten im Freien bedeuten oft viele Stunden direkter Sonneneinstrahlung; die Haut wird ohne gezielten Sonnenschutz dauerhaft geschädigt. Jeder Sonnenbrand erhöht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. Merke: Die Haut vergisst nicht – und vergibt nicht. Umso wichtiger ist es daher als Arbeitnehmer:in zu wissen, wie und wann man sich richtig vor UV-Strahlung schützt (siehe dazu die Empfehlungen auf den Illustrationen).

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut sind die wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit. Bei Auswahl geeigneter Produkte und Erstellung eines Hautschutzplanes berät der:die Arbeitsmediziner:in oder die Sicherheitsfachkraft.



langer Schatten  
(keine Gefahr)

kurzer Schatten  
(Gefahr)

Tabelle 1: Hauttypen und Reaktionen auf die Sonne

Hauttyp	1	2	3	4	5	6
<b>körperliche Merkmale</b>						
Haut	sehr hell	hell	hellbraun	braun, oliv	dunkelbraun	dunkelbraun bis schwarz
Sommersprossen	viele	wenige	keine	keine	keine	keine
Haar	rötlich	blond bis braun	dunkelblond bis braun	dunkelbraun bis schwarz	schwarz	schwarz
Augenfarbe	hellbraun	blau, grün, braun	grau	dunkel	dunkel	dunkel
<b>Reaktionen auf die Sonne</b>						
Sonnenbrand	immer	meistens	manchmal	selten	sehr selten	nie (außer Hand- / Fußflächen)
(zusätzliche) Bräunung	nein nur Rötung	gering	durchschnittlich	ja	gering	kaum sichtbar
Eigenschutzzeit	< 5 min	~ 10 min	~ 20 min	~ 40 min	~ 60 min	~ 90 min

### Hautschutz vor Arbeitsbeginn und nach Pausen

- Hautschutzcreme verwenden:
  - ◆ vermindert oder verhindert den direkten Kontakt zwischen Haut und Arbeitsstoffen
  - ◆ unterstützt und verstärkt die natürliche Abwehrkraft der Haut
  - ◆ erleichtert die Hautreinigung
- Hautschutzcreme auf saubere und trockene Haut vor Arbeitsbeginn (auch nach den Pausen) auftragen
- Hautschutzcremen entsprechend der jeweiligen Hautgefährdung verwenden (z. B. für Umgang mit alkalischen, wässrigen Stoffen oder Ölen sowie Kunststoffen vor der Aushärtung)
- bei langer Tragedauer von Handschuhen: Hautschutzcreme erforderlich

### Hautreinigung (vor Pausen und nach der Arbeit)

- möglichst schonende, rückfettende Flüssigseifen oder Pasten verwenden
- keine Hautreinigungsmittel mit Sand, scharfkantigen Beimengungen, Lösungsmitteln zur Reinigungsverstärkung oder zu alkalischem pH-Wert (größer als 7) anwenden

### Hautpflege (nach der Arbeit)

- bei jedem Waschen: Entfettung der Haut durch Schmutzentfernung, daher Hände bei Arbeitsende eincremen
- nach jedem Waschen: Handrücken, Fingerzwischenräume und Nagelbetten gut eincremen
- unter Schutzhandschuhen: Hände mit Hautschutzcreme eincremen sinnvoll und wichtig (Schweißschädigung geringer)



Vollständiges und gründliches Eincremen der Hände

# 15 Arbeitnehmer:innenschutz und Recht

## 15.1 Relevante Personen

Arbeitnehmer:innenschutz ist eine gemeinsame Aufgabe vieler Personen und Stellen im Betrieb. In diesem Beziehungsgeflecht tragen die Arbeitgeber:innen die Hauptverantwortung für Sicherheit und Gesundheit, werden dabei aber von Arbeitsmedizinern:-medizinerinnen, Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsrat und Aufsichtspersonen unterstützt. Beschäftigte selbst sind ebenfalls verpflichtet, mitzuarbeiten, Schutzmaßnahmen einzuhalten und PSA richtig zu verwenden.

Institutionen wie AUVA und Arbeitsinspektion ergänzen die betriebsinternen Akteure:Akteurinnen im Arbeit-

nehmer:innenschutz durch Kontrolle, Beratung und Absicherung im Schadensfall (Arbeitsunfall, Berufskrankheit). Sie stützen sich jeweils auf eigene gesetzliche Grundlagen und verfolgen gemeinsam das Ziel, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen im Betrieb zu gewährleisten.

- **AUVA:** Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Erste Hilfe, Heilbehandlung, Rehabilitation und Geldleistungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- **Arbeitsinspektion:** technischer Arbeitnehmer:innenschutz und Verwendungsschutz, Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, Beratung der Betriebe

**Tabelle 2:** Institutionelle Zuständigkeiten und Aufgaben von Arbeitsinspektion und AUVA

 **Arbeitsinspektion**



Institution	Arbeitsinspektion	AUVA
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ technischer Arbeitnehmer:innenschutz</li> <li>■ Verwendungsschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unfallverhütung</li> <li>■ Gesundheitsschutz</li> <li>■ Erste Hilfe</li> <li>■ Heilbehandlung</li> <li>■ Rehabilitation</li> <li>■ Geldleistungen</li> </ul>
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Arbeitsinspektionsgesetz	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>Ziel</b>	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen im Betrieb	

## 15.2 Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber:innen haben für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen. Sie haben die letzte Entscheidung und die Verantwortung. Ihnen obliegt die

Fürsorgepflicht für alle Beschäftigten des Unternehmens. Schließlich müssen sie für alle betrieblichen Tätigkeiten die Evaluierung durchführen (lassen).

## 15.3 Aufsichtspersonen (Bauleiter:in, Polier:in, Vorarbeiter:in)

Die Aufsichtsperson muss Aufgaben des Arbeitsschutzes in dem Zuständigkeitsbereich erfüllen, der ihr vom: von der Arbeitgeber:in (schriftlich) übertragen wurde.

Aufsicht im Sinne der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG-VO) ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (so rasch wie möglich) zum Eingreifen bereitstehen muss.

Laut der kommentierten Fassung der KJBG-VO der Arbeitsinspektion werden die Begriffe „geeignete fachkundige Person“ und „Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereitstehen“ wie folgt erläutert:

*„Als „geeignete fachkundige Person“ [...] ist jede physische Person zu verstehen, welche auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung nicht nur die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Lehrberuf, sondern auch in den Unfallverhütungsvorschriften, die bei*

*der Berufsausbildung anzuwenden sind, besitzt (z. B. Ausbilderinnen und Ausbilder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender Berufspraxis). [...]*

*„Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereitstehen“ bedeutet im Hinblick darauf, dass eine Aufsichtsperson, z. B. der Ausbilder oder die Ausbilderin, in der Lehrwerkstätte mehrere Jugendliche zu beaufsichtigen hat, nicht, dass neben jedem Lehrling eine Aufsichtsperson stehen muss. Von der Aufsichtsperson muss aber erwartet werden, dass sie jederzeit ohne Verzug, also so rasch wie möglich, die Stelle des erforderlichen Eingreifens erreichen kann, um die zum Schutz der Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen zu setzen.*

*Keine Aufsicht liegt vor, wenn die Aufsichtsperson, sei es auch nur kurzfristig, den Raum, in dem Jugendliche beschäftigt werden, aus welchen Gründen auch immer, verlässt. In solchen Fällen wäre die Beschäftigung zu unterbrechen da die Aufsicht im oben definierten Sinne des § 1 Abs. 4 unmöglich ist.“<sup>1</sup>*

## 15.4 Sicherheitsfachkräfte

Die Sicherheitsfachkraft (SFK) unterstützt und berät den: die Arbeitgeber:in, die Aufsichtspersonen und die Mitarbeiter:innen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

- Die SFK erwirbt ihre Qualifikation durch eine mehrwöchige Ausbildung, z. B. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA).
- Die Sicherheitsfachkraft wird vom: von der Arbeitgeber:in schriftlich bestellt.

Die sicherheitstechnische Betreuung kann für Arbeitsstätten bis 50 Mitarbeiter:innen kostenlos bei der AUVA angefordert werden, wenn im gesamten Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind.

## 15.5 Arbeitsmediziner:innen

Arbeitsmediziner:innen (AM) beraten Arbeitgeber:innen auf allen Gebieten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der Organisation der Ersten Hilfe sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

- Sie führen Baustellenbegehungen durch, um Probleme des Gesundheitsschutzes zu erkennen.
- Vorschläge zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen fallen in ihren Verantwortungsbereich.

- Sie untersuchen, beurteilen und beraten Arbeitnehmer:innen.

Die arbeitsmedizinische Betreuung kann für Arbeitsstätten bis 50 Mitarbeiter:innen kostenlos bei der AUVA angefordert werden, wenn im gesamten Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind.

<sup>1</sup> [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Kinder\\_und\\_Jugendliche/Kommentierte\\_KJBG-VO.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Kinder_und_Jugendliche/Kommentierte_KJBG-VO.html) (abgerufen am 19.03.2026)

## 15.6 Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Sicherheitsvertrauensperson (SVP) setzt sich am Arbeitsplatz und bei der Belegschaft für sicheres Arbeiten ein.

- Die SVP überzeugt sich vom sicheren Zustand der Maschinen, Geräte und Einrichtungen und meldet erkannte Mängel ihrem Vorgesetzten.
- Beratung und Information der Arbeitnehmer:innen in Sicherheitsfragen zählen ebenfalls zu ihren Aufgaben.
- Für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden, sind Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen.
- Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind entsprechend aus- und weiterzubilden.
- Schulungsangebot der AUVA nützen: [auva.at/sicherheitsschulung](https://www.auva.at/sicherheitsschulung)

## 15.7 Betriebsrat

Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass die geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften zum Arbeitnehmer:innenschutz, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden.

Er ist in allen Fragen der Arbeitssicherheit und bei der Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren beizuziehen.

## 15.8 Arbeitnehmer:innen

Alle Beschäftigten haben Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu befolgen.

- Sie melden Beinahe-Unfälle, Sicherheitsmängel und Gesundheitsrisiken und machen Verbesserungsvorschläge.
- Alle unterstützen durch aktives Handeln die Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb.
- Jede:r Beschäftigte unterlässt riskantes Handeln und akzeptiert es bei Kollegen:Kolleginnen nicht.
- Die vom Unternehmen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu verwenden sowie achtsam zu pflegen und zu verwahren.

## 15.9 Verantwortung im Betrieb

### Jede Person trägt Verantwortung.

Das gilt insbesondere für den:die Arbeitgeber:in, den:die verantwortlichen:verantwortliche Beauftragten:Beauftragte und die Aufsichtsperson, aber auch für die Beschäftigten.

- Jede:r Einzelne hat Aufgaben zu erfüllen.
- Aus diesen Aufgaben ergeben sich Pflichten.
- Mit den Pflichten übernimmt jede:r Einzelne Verantwortung.

Im Betrieb ist die Verantwortung an die übernommenen Aufgaben geknüpft. Der Umfang der Aufgaben ist sehr unterschiedlich, entsprechend ist die Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter:innen abgestuft.

### Verantwortung von Arbeitgeber:innen

(beispielhafte Aufzählung)

- Gesetze einhalten
- für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sorgen
- Unterweisung durchführen
- Gefahrenermittlung und Evaluierung durchführen
- Schutzmaßnahmen umsetzen
- persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen

### Verantwortung von Arbeitnehmer:innen

(beispielhafte Aufzählung)

- Sicherheitsvorschriften einhalten
- keine Gefährdung durch Alkohol- und Drogeneinfluss
- Anweisungen befolgen
- (Beinahe-)Unfälle und Mängel sofort melden
- persönliche Schutzausrüstung verwenden

## 15.10 Evaluierung sowie Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Arbeitgeber:innen haben zu evaluieren, ob eine Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Einwirkungen gegeben ist, und festzulegen, welche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der exponierten Arbeitnehmer:innen erforderlich sind. Entsprechende Wahrnehmungen sind in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu vermerken.

Sind Arbeitnehmer:innen bei ihren Tätigkeiten Einwirkungen ausgesetzt, die eine Berufskrankheit verursachen können, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Eignungsuntersuchungen und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden (§ 49 ASchG, § 2 VGÜ).

Für die Beurteilung ob Untersuchungspflichten laut der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) vorliegen, sind neben dem möglichen Aufnahmeweg – inhalativ (Einatmung), dermal

(Hautkontakt), oral (Verschlucken) – die Höhe der Exposition, die Dauer und die Häufigkeit der schädlichen Einwirkung zu berücksichtigen. Bei dieser Beurteilung unterstützen die Präventivfachkräfte (Arbeitsmediziner:in, Sicherheitsfachkraft, sonstige Fachleute) den:die Arbeitgeber:in.

Die zugehörige Grafik beschreibt häufige gesundheitsgefährdende Einwirkungen am Bau mit Angabe der Expositionen, die eine Untersuchungspflicht beziehungsweise ein Untersuchungsangebot (Vibrationsbelastung) laut §§ 49, 50 und 51 ASchG auslösen, sowie die Häufigkeit der Untersuchungsintervalle.

In diesem Zusammenhang bedeutet der MAK-Wert die „maximale Arbeitsplatzkonzentration“. Bei Einhaltung dieses Wertes wird im Allgemeinen die Gesundheit von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen nicht beeinträchtigt. Die gültigen MAK-Werte sind in der Anlage I der Grenzwertverordnung (GKV) angeführt.

**Tabelle 3:** Expositionen und Untersuchungsintervalle

Einwirkung	Exposition	Intervall der Folgeuntersuchungen
<b>Lärm</b>	Überschreitung des Lärmexpositionspegels $L_{A, EX, 8h} = 85 \text{ dB}$ bzw. $L_{C, peak} = 137 \text{ dB}$	5 Jahre
<b>Quarzfeinstaub</b> (kristallines Siliciumdioxid)	<ul style="list-style-type: none"> <li>durchschnittliche Expositionsdauer &gt; 1 Stunde / Arbeitstag</li> <li>MAK-Wert für Quarzstaub <math>0,05 \text{ mg/m}^3</math> A wird überschritten</li> <li>Branchenlösungen und staubmindernde Maßnahmen können nicht angewandt werden</li> </ul>	2 Jahre Lungenröntgen 4 Jahre
<b>asbesthaltiger Staub</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung des Expositionswertes von <math>15.000</math> (Asbest) Fasern / <math>\text{m}^3</math></li> <li>bei Unterschreitung der Exposition von <math>15.000</math> (Asbest) Fasern / <math>\text{m}^3</math> wenn Tätigkeit nicht gelegentlich sondern regelmäßig durchgeführt wird</li> </ul>	2 Jahre Lungenröntgen 4 Jahre
<b>Isocyanate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durchschnittliche Expositionsdauer &gt; 1 Stunde / Arbeitstag</li> <li>50 % des MAK-Wertes werden überschritten</li> </ul>	1 Jahr
<b>Vibrationen</b>	bei Überschreitung folgender Auslösewerte <ul style="list-style-type: none"> <li>Hand-Arm-Vibrationen <math>a_{hw}, 8h = 2,5 \text{ m/s}^2</math></li> <li>Ganzkörper-Vibrationen <math>a_w, 8h = 0,5 \text{ m/s}^2</math></li> </ul>	4 Jahre <b>Keine Untersuchungspflicht weil sonstige besondere Untersuchung lt § 51 ASchG</b>

## 15.11 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) regelt, dass Lehrlinge zu Arbeiten an bestimmten Maschinen erst nach einer gewissen Lehrzeit herangezogen wer-

den dürfen. Die folgende grafische Übersicht bezieht sich auf typische Arbeitsmittel und Belastungen in der Baubranche; die angeführten Bestimmungen stellen lediglich einen Auszug aus der KJBG-VO dar.

### Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln und gefährliche Tätigkeiten

Folgende Tabellen umfassen eine Aufzählung gefährlicher Arbeitsmittel und sonstiger gefährlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den für Betriebe gültigen Beschäftigungsverboten bzw. -beschränkungen (Aus-

zug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO). Außerdem folgt eine Tabelle zu Arbeiten unter chemischen, physikalischen oder psychischen Belastungen (KJBG-VO §§ 3 und 4).

#### Legende:

24 Monate	Für Lehrlinge nach 24 Monaten Ausbildung <b>unter Aufsicht</b> erlaubt
18 Monate	Für Lehrlinge nach 18 Monaten Ausbildung <b>unter Aufsicht</b> erlaubt
12 Monate	Für Lehrlinge nach 12 Monaten Ausbildung <b>unter Aufsicht</b> erlaubt
ab 17 Jahren	Nach Vollendung des 17. Lebensjahres erlaubt
ab 16 Jahren	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt

**Tabelle 4:** Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (KJBG-VO § 6)

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Sägemaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Sägemaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, Furniersägen	ja	ja	ja
Kettensägen ohne Rückschlagsicherung und Kettenbremse	nein	nein	nein
Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und Antivibrationshandschuhen	nein	18 Monate	12 Monate
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungsverhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule
Hobelmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Fräsmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 W Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer bis 1200 W Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung	nein	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung	ja	ja	ja
Kantenschleifmaschinen	nein	18 Monate	12 Monate
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm	nein	18 Monate	12 Monate
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub bis 6 mm	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	12 Monate	12 Monate
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl.	nein	18 Monate	12 Monate
Bogendruckmaschinen	ja	ja	ja
Drehmaschinen	ja	ja	ja
Rollen- und Rotationsdruckmaschinen	ab 17 Jahren	18 Monate	12 Monate
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungsverhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule
Furniermessermaschinen	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht stationär	ab 17 Jahren	12 Monate	12 Monate
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a und b Kesselgesetz	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja
Bauaufzüge	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein
Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände lenken	mit Lenkerberechtigung	mit Lernfahrausweis oder Lenkerberechtigung	mit Lernfahrausweis oder Lenkerberechtigung
Waffen einschießen	nein	18 Monate	18 Monate
Aufzüge: Wartung und Montage	nein	18 Monate	12 Monate
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t	nein	24 Monate	24 Monate
Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen (Berufskraftfahrer:in)	nein	24 Monate	24 Monate
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	18 Monate	18 Monate
Schweißarbeiten	ab 17 Jahren	ja	ja

Tabelle 5: Aufzählung gefährlicher Tätigkeiten (KJBG-VO § 7)

Tätigkeiten / Arbeiten	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter-weisung durch die Berufsschule
Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc. Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz VORHANDEN	ja	ja	ja
Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc. Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz NICHT VORHANDEN (nicht gesetzlich vorge-schrieben oder Verwendung von PSA etc.)	nein	12 Monate	12 Monate
Arbeiten von Dachdeckerfahrstühlen aus	nein	nein	nein
Arbeiten auf Dächern ab 60 Grad Neigung	nein	nein	nein
Arbeiten auf Anlegeleitern Standplatz ab 5 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Arbeiten auf Stehleitern Standplatz ab 3 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Gerüstarbeiten: aufstellen, abtragen, instand halten (bis 4 m) etc.	nein	Mithilfe ja	Mithilfe ja
Arbeiten auf einfachen Bockgerüsten	ja	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten bis 4 m Höhe	nein	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten ab 4 m Höhe	nein	12 Monate	12 Monate
Abbrucharbeiten	nein	nein	nein
Untertagebauarbeiten	ab 17 Jahren	ab 17 Jahren	ab 17 Jahren
Sicherungsarbeiten im Untertagebergbau	nein	nein	nein
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspan-nung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleich-spannung beträgt	nein	nein	nein
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen – ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, sofern die elek-trische Anlage mit einer Fehlerstromschutz-schaltung mit einem Nennwert des Auslöse-fehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet ist	nein	18 Monate	18 Monate
Abfangen und Transport flüssigen Metalls, Metallgießen	ab 17 Jahren	12 Monate	12 Monate

Tätigkeiten / Arbeiten	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter-weisung durch die Berufsschule
Abfangen und der Transport von Schmelze in Zinngießereien bis zu einem Gewicht von 2 kg	ja	ja	ja
Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschweren Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima etc.)	nein	18 Monate	18 Monate
Gasrettungsdienst	nein	nein	nein
Betriebsfeuerwehren	nein	nein	nein
Beschäftigung als Beifahrer:in im KFZ	nein	nein	nein

Tabelle 6: Arbeiten unter chemischen, physikalischen oder psychischen Belastungen (KJBG-VO §§ 3–4)

Belastung	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT	
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)
Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe	nein	ja
Biologische Arbeitsstoffe Risikogruppe 3 und 4	nein	nein
Hochentzündliche Arbeitsstoffe	nein	nein
Leichtentzündliche oder brandfördernde Arbeitsstoffe	nein	18 Monate
Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	nein	nein
Gesundheitsgefährdende Vibrationen	nein	18 Monate
Gesundheitsgefährdende Hebezeuge	nein	nein

Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete, fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (so rasch wie möglich) in der Lage sein muss, einzugreifen. Keine Aufsicht ist gegeben, wenn die Aufsichtsperson auch nur für kurze Zeit den Raum verlässt. Als Ausbildung gilt nur ein Lehrverhältnis; Praktikanten:Praktikantinnen gelten als Hilfsarbeiter:innen. Als Jugendliche:r gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Jugendliche Arbeitnehmer:innen



Bei allen Tätigkeiten, müssen Jugendliche unter Aufsicht stehen. Tätigkeiten, bei denen es Einschränkungen gibt, dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese für die Ausbildung nach den Aus-bildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind.

## 15.12 Die Richtlinien der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht

Grundlage für die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht ist die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO). Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit ist unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht, beziehungsweise Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) an gefährlichen oder bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung, herangezogen werden dürfen.

Mit dem Nachweis einer absolvierten Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht dürfen Jugendliche in Ausbildung im Betrieb unter Aufsicht an diesen Arbeitsmitteln bereits nach zwölf Monaten Lehrzeit arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

Eine Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts ist nach § 1 Absatz 5 KJBG-VO eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Diese Unterweisung ist im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Berufsschulunterrichts nachweislich zu absolvieren.

Die Gefahrenunterweisung erfolgt fächerübergreifend im ersten Jahr der Berufsschule auf Basis des Rahmenlehrplans und der Lehrplanbestimmungen der jeweiligen Bildungsdirektionen der Bundesländer.

Die laut KJBG-VO vorgeschriebenen mindestens 24 Unterrichtseinheiten werden wie folgt unterteilt:

- 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen theoretischen Unterweisung
- 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung
- 8 Unterrichtseinheiten wahlweise zur theoretischen oder praktischen Unterweisung, die einander ergänzen – je nach berufsspezifischen Arbeitsmitteln frei zur Auswahl durch die Berufsschule wählbar

Schüler:innen sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Lehrberufs entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen. Die Unterweisung umfasst keine Inhalte, die sich auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen und die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.

### 15.12.1 Theoretische Unterweisung und Sicherheitsvorschriften

Die theoretische Unterweisung erfolgt fächerübergreifend mit allgemeinen Inhalten zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und mit fachspezifischen Inhalten für die jeweilige Berufsgruppe. Den Berufsschülern:Berufsschülerinnen ist in Verbindung mit berufs-

spezifischen Arbeiten anhand praktischer Beispiele zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit Lehrlinge weder sich selbst noch andere schädigen.

### 15.12.2 Arbeitsplatzgestaltung und Gefahrenbewusstsein

Den Schülern:Schülerinnen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere hinsichtlich richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz- und Absturzgefahren und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung. Gegebenenfalls ist auf Besonderheiten bei Montagearbeiten oder Arbeiten auf Baustellen einzugehen.

Hinsichtlich berufsspezifischer Arbeiten ist ihnen zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere berufstypische Gefahren auftreten können. In diesem Zusammenhang sind sie über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu unterweisen – insbesondere bei Verwendung von Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht.

### 15.12.3 Praktische Unterweisung

Die mindestens acht Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung umfassen in demonstrativer Weise Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den

Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

### 15.12.4 Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Berufsschülern:Berufsschülerinnen ist anhand berufsspezifischer Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der KJBG-VO angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits nach zwölf Monaten Lehrzeit gestattet ist. Eine Mustervorlage für einen schriftlichen Nachweis der absolvierten Gefahrenunterweisung befindet sich am Ende des Merkblatts auf Seite 63.

An diesen Maschinen sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen zu üben.

Die Unterweisung erfolgt mit besonderem Fokus auf folgende Inhalte:

- wesentliche Voraussetzungen für das Arbeiten mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel im Betrieb (berufliche Erfordernis, Aufsicht) und ab welcher Ausbildungsdauer damit gearbeitet werden darf

- Beachtung von Besonderheiten bei der Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels
- wesentliche sicherheitsrelevante Angaben in der Bedienungsanleitung des herstellenden Unternehmens
- Vorgehen bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels
- richtige Verwendung persönlicher Schutzausrüstung im Einsatzfall

Im Rahmen des Berufsschulunterrichts ist von den Lehrkräften eigenständig zu beurteilen, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Lehrberuf typisch sind, und welche Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln sind. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 6 Absatz 3 KJBG-VO.

### 15.12.5 Beispiele für berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge

**Tabelle 7:** Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge für Bauberufe, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind.

Maschinen / Arbeitsmittel Bauberufe	Arbeitsvorgänge
Baukreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten
Handkreissägemaschinen über 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Ziegelschneidemaschinen	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Schneiden
Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden

**Tabelle 8:** Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge in Holzberufen, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind

Maschinen / Arbeitsmittel Holzberufe	Arbeitsvorgänge
Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweißen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen, (Parallelschnitt), Absetzen
Abrichthobelmaschinen	Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Handkreissägemaschinen über 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Furnierpressen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung

## 15.13 Rechtliche Grundlagen

### 15.13.1 Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sind in Österreich durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) geregelt. Ein zentraler Punkt in diesem Gesetz betrifft die erforderliche Unterweisung der Arbeitnehmer:innen. Vor Aufnahme der Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen, nach Änderungen im Arbeitsprozess (Einführung neuer Arbeitsstoffe oder

Arbeitsverfahren) sowie nach Unfällen sind Unterweisungen nachweislich durchzuführen. Ziel ist es, bei den Beschäftigten Verständnis für die Notwendigkeit von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsanweisungen zu schaffen und durch gezielte Informationen Bewusstsein für die eigene Gesundheit und Sicherheit zu entwickeln.

### 15.13.2 Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Bei der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung sind die Beiträge auf Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen aufgeteilt. Bei Lehrlingen wird der Beitrag zur Krankenversicherung in den ersten zwei Lehrjahren zur Gänze von der Arbeitgeber:innenseite übernommen.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird für alle Arbeitnehmer:innen ausschließlich von der Arbeitgeber:innenseite bezahlt. Dafür übernimmt der Unfallversicherungsträger die Haftung für Arbeitsunfälle (Haftplichtablöse). Die Berechnung der Beiträge erfolgt nicht nach einer Beurteilung des Risikos, sondern nach dem Arbeitsverdienst.

### 15.13.3 Der Arbeitsunfall

Als Arbeitsunfall gilt jeder Unfall, der sich im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignet (alle Unfälle während der Beschäftigung für den:die Arbeitgeber:in). Verbotswidriges Handeln (z. B. Handeln gegen Anweisungen von Vorgesetzten) schließt die Anerkennung als Arbeitsunfall nicht aus.

Auch ein Verkehrsunfall gilt als Arbeitsunfall, wenn dieser auf dem direkten Weg von oder zur Arbeitsstätte, zum:zur Arzt:Ärztin, zur Schule, zu einer Fortbildungsveranstaltung oder Ähnlichem passiert. Werden von mehreren Versicherten Fahrgemeinschaften gebildet, steht auch deren Fahrtweg unter Versicherungsschutz. In der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es zwei Versicherungsfälle – den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit.

### Folgendes ist kein Arbeitsunfall:

- durch Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Ähnliches provoziertes Unfall durch den:die Versicherten:Versicherte
- Unfall infolge eigenwirtschaftlicher Tätigkeit („Pfuschen“) der:des Versicherten
- Unfall durch Schäden aus innerer Ursache (z. B. Herzinfarkt durch Überanstrengung)
- Unfallereignis durch allgemein wirkende Gefahren (z. B. Hochwasser, Lawinen)

## 15.13.4 Die Berufskrankheit

Als Berufskrankheit gelten laut Gesetz bestimmte Krankheiten, wenn sie durch die Ausübung der Beschäftigung verursacht wurden.

Die Liste der Berufskrankheiten umfasst derzeit 73 Positionen. In der Baubranche treten am häufigsten auf:

- Lärmschwerhörigkeit
- Hauterkrankungen durch schädigende Stoffe
- Allergisches Asthma bronchiale und Lungenschädigungen
- Erkrankungen durch Quarzstaub (krebserzeugend)
- Erkrankungen durch Asbeststaub (ebenfalls krebserzeugend)

### Meldepflicht bei Arbeitsunfällen

Jeder Arbeitsunfall, bei dem ein:e Versicherte:Versicherte getötet oder für mehr als drei Kalendertage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, ist durch den:die Arbeitgeber:in binnen fünf Tagen mittels eigener Unfallmeldung an den Versicherungsträger zu melden.

### Meldepflicht bei Verdacht einer Berufskrankheit

Bei begründetem Verdacht auf eine Berufskrankheit des:der Versicherten ist dies umgehend dem Unfallversicherungsträger zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere der:die Arbeitgeber:in sowie behandelnde Ärzte:Ärztinnen.

## 15.14 Unterstützende Materialien für den Berufsschulunterricht und den Betrieb

Die AUVA bietet Beratung und Informationen für Betriebe im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – auch im Umgang mit Lehrlingen und deren sicheren Ausbildung im Betrieb, speziell wenn es um gefährliche Tätigkeiten geht bzw. die Arbeit mit gefährlichen Arbeitsmitteln.

Für die Arbeit mit Lehrlingen im Lehrbetrieb und den Unterricht in Berufsschulen stellt die AUVA zudem unterstützende Lern- und Unterweisungsmaterialien zur Verfügung. Alle Publikationen und Materialien gibt es kostenlos zum Bestellen oder zum Teil als Download hier: [auva.at/praevention/medien-und-publikationen/publikationen/](https://www.auva.at/praevention/medien-und-publikationen/publikationen/)



*Briefkopf der Berufsschule*

Es wird mitgeteilt, dass der:die Schüler:in .....

der Klasse .....

im Schuljahr .....

im Lehrberuf .....

im Rahmen des Berufsschulunterrichts auf der Basis des Rahmenlehrplans und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen eine Gefahrenunterweisung gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz nach den aktuellen Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erhalten hat.

**Inhalte der theoretischen und praktischen Unterweisungen:<sup>2</sup>**

Unabhängig von dieser schulischen Gefahrenunterweisung sind Jugendliche gem. § 24 Abs. 2 KJBG unter **Verantwortung des:der Dienstgebers:Dienstgeberin** vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen. Die Jugendlichen können jedenfalls auch dann nur **unter Aufsicht** an gefährlichen Arbeitsmitteln eingesetzt werden.

.....  
Ort, Datum & Unterschrift des:der Schulleiters: Schulleiterin bzw. des Klassenvorstandes

<sup>1</sup> laut Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 25.075/14-II/1/01 vom 17. Juli 2001

<sup>2</sup> Bitte nennen Sie mindestens zwei Maschinen und beschreiben Sie die jeweils unterwiesenen Arbeitsvorgänge.



# Sicheres Arbeiten auf Baustellen

## Anleitungen für die tägliche Praxis

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

### **Oberösterreich:**

UVD der Landesstelle Linz  
Garnisonstraße 5, 4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-32701

### **Salzburg, Tirol und Vorarlberg:**

UVD der Landesstelle Salzburg  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck  
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck  
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn  
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn  
Telefon +43 5 93 93-34932

### **Steiermark und Kärnten:**

UVD der Landesstelle Graz  
Göstinger Straße 26, 8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee  
Waidmannsdorfer Straße 42,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-33830

### **Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

UVD der Landesstelle Wien  
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten  
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten  
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart  
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart  
Telefon +43 5 93 93-31901

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [auva.at/downloads](https://www.auva.at/downloads) abrufbar.

**Medieninhaber und Hersteller:** Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

HUB - M.plus 201 – 05/2026 – nom / lh  
Titelbild: © CandyRetriever – stock.adobe.com  
Layout: Lukas Hofreiter